



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 24. Juni 1963

Nr. 25

## INHALT:

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Verlust von Ausweisen für Mitglieder des Konsular-Korps . . .	693	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Polizeiliche Maßnahmen bei Verkehrsunfällen mit geringfügigem Sachschaden (Bagatellunfälle)	693	
Aufhebung des Paßzwanges für deutsche Staatsangehörige durch die nordischen Staaten	694	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breckenheim, Main-Taunus-Kreis	694	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Roden, Landkreis Dieburg	694	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juli 1963 . . .	694	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1963 aus Kap. 17 10 bis 17 12	694	
Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I—III BAT — Dritter Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. 11. 1962; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.	696	
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960; hier: Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. April 1963 bzw. 1. April 1964	696	
Anpassung der Gesamtpauschallöhne für Personenkraftwagenfahrer an die durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 9 erhöhten Löhne — Fünfter Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959	696	
Fernsprechananschluß des Staatsbauamtes Dillenburg	698	
Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2 y zum BAT vom 12. März 1963	698	
Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe	699	
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1963 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1963	700	
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1963 zum Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz vom 19. Dezember 1960	702	
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>		
Amtsschilder der Ortsgerichte und Schiedsmänner	702	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit vier 220-kV-Systemen zwischen dem Großkraftwerk der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Groß-Krotzenburg, Landkreis Hanau, und dem Umspannwerk Frankfurt/Main	703	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern vom 4. Februar 1963	703	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Zusammenlegung Obersotzbach, Krs. Gelnhausen	707	
Zusammenlegung Untersotzbach, Krs. Gelnhausen	707	
<b>Personalmeldungen</b>		
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	708	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Aufsicht nach § 54 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 3. 1961; hier: Übertragung der Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden (§ 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG)	710	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Nachtrag zu der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	710	
<b>Buchbesprechungen</b>	710	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	711	
Bilanz der Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen zum 31. 12. 1962	713	

606

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Verlust von Ausweisen für Mitglieder des Konsular-Korps

Der am 19. April 1962 für Herrn Vizekonsul Patrick T. O'CONNOR beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main ausgestellte Ausweis Nr. 00693, sowie die am 1. Februar 1961 ausgestellten Ausweise mit der Nr. 00626 für Herrn Anthony Winkler-Prins und Nr. 00627 für Frau Louise Winkler-Prins beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main sind verloren gegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.  
Herr Vizekonsul Patrick T. O'CONNOR hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 00778 erhalten.  
Herr und Frau WINKLER-PRINS haben Hessen inzwischen verlassen.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

**Der Hessische Ministerpräsident**  
**Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2e 10/05

StAnz. 25/1963 S. 693

607

### Der Hessische Minister des Innern

An alle  
Polizeidienststellen im Land Hessen  
**Polizeiliche Maßnahmen bei Verkehrsunfällen mit geringfügigem Sachschaden (Bagatellunfälle)**

Bezug: Mein RdErl. vom 27. 9. 1962 (StAnz. S. 1356)  
i. d. F. meines RdErl. vom 22. 1. 1963 (StAnz. S. 150)

Im Bezugserlaß erhält Abschnitt D folgende Fassung:

„Sind an Bagatellunfällen landeseigene Kraftfahrzeuge des Landes Hessen beteiligt, so ist ebenfalls nach Abschnitt C zu verfahren und ein Protokoll zum Sachschadenunfall anzufertigen. Im übrigen gelten die Richtlinien vom 30. 11. 1960

(StAnz. 1961 S. 168) und die Durchführungs-Bestimmungen für die staatliche Polizei vom 16. 5. 1961 (StAnz. S. 613).

Die Dienststellen der staatlichen Polizei haben dem vorzulegenden Vordruck Allgemein 33 eine Durchschrift des Protokolls zum Sachschadenunfall beizufügen, die ihnen von der Polizeidienststelle, die den Unfall aufgenommen hat, innerhalb von drei Tagen zu übersenden ist.“

Wiesbaden, 4. 6. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III k 2 — 66 k 26.05

StAnz. 25/1963 S. 693

**608****Aufhebung des Paßzwanges für deutsche Staatsangehörige durch die nordischen Staaten**

Die Regierungen von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden gestatten deutschen Staatsangehörigen ab 1. Juni 1963 die Einreise mit einem gültigen Bundes- oder behelfsmäßigen Berliner Personalausweis. Diese Erleichterung gilt nur, wenn

1. nicht beabsichtigt ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und
2. der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauern soll.

Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der Einreise aus einem nichtnordischen Staat in einen der vier nordischen Staaten an berechnet. Frühere Aufenthalte in den nordischen Staaten innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einreise werden angerechnet.

Wiesbaden, 6. 6. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 25/1963, S. 694

**609****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breckenheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Breckenheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In Rot ein senkrecht gestelltes silbernes Schwert mit einem goldenen Griff unter einer goldenen Waage.“

Wiesbaden, 10. 6. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 20/63

StAnz. 25/1963, S. 694

**610****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Roden, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Ober-Roden im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In goldenem Schild über gezinntem roten Mauerwerk wachsend ein blaues Schwert, darüber ein roter Sparren.“

Wiesbaden, 10. 6. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 20/63

StAnz. 25/1963 S. 694

**612****Der Hessische Minister der Finanzen**

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände des Landeswohlfahrtsverband Hessen

**Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1963 aus Kap. 17 10 bis 17 12**

Die Zuweisungen an die Gemeinden, die Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1963 wie folgt veranschlagt:

- A) bei Kap. 17 10 die Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs — Einkommensteuerverbund —
- B) bei Kap. 17 11 die Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Verwendung der Vermögensteuer zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände — Vermögensteuerverbund — sowie die sonstigen Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen

**611****Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juli 1963**

Das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juli 1963 befaßt sich mit dem

**Überholen.**

Das Überholen rechnet zu den gefährlichsten Verkehrsvorgängen, weil Fehler, die hierbei gemacht werden, sehr oft zu Unfällen führen.

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor man überholen darf:

1. Der Geschwindigkeitsunterschied zum vorausfahrenden Fahrzeug muß mindestens 10 km/h betragen. Diese Regel müssen vor allen Dingen die Lkw-Fahrer beachten, besonders an Steigungen, weil hier ihre Geschwindigkeit merklich zurückgeht und damit die Überholstrecke länger wird.
2. Die für das Überholen benötigte Strecke muß ganz eingesehen werden können. Das ist meistens nicht der Fall vor Kuppen und Kurven und bei Nebel. Wer hier überholt, muß damit rechnen, plötzlich von einem entgegenkommenden Fahrzeug überrascht zu werden.
3. Durch das Überholen dürfen von hinten sich nähernde schnellere Verkehrsteilnehmer, die bereits zum Überholen des eigenen Fahrzeuges angesetzt haben, nicht gefährdet werden.

Das meist folgenschwere Abdrängen von der Fahrbahn ist darauf zurückzuführen, daß vor dem Ausscheren nach links versäumt wird, sich durch einen Blick in beide Rückspiegel davon zu überzeugen, daß die Fahrbahn frei ist.

Die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers befreit nicht von dieser Pflicht.

Es ist gefährlich und führt oft zu Unfällen, sich nach dem Überholen allzu knapp vor den Überholten zu setzen. Bei nassen oder verschmutzten Straßen wird dessen Windschutzscheibe bespritzt, so daß ihm die Sicht genommen ist.

Für jeden gewissenhaften Kraftfahrer dürfte es selbstverständlich sein, Überholverbote zu beachten und die auf der Fahrbahn angebrachten nicht unterbrochenen Linien (Sperrlinien) nicht zu überfahren.

Für Überholte gilt die wichtige Regel, daß sie ihre Geschwindigkeit während des Überholvorgangs nicht erhöhen dürfen. Rücksichtsvolle Kraftfahrer werden sogar etwas das Gas wegnehmen, um dem Überholenden zu ermöglichen, sich alsbald wieder nach rechts einzuordnen.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III k 2 — 66 k 28.11

StAnz. 25/1963 S. 694

- C) bei Kap. 17 12 die Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer — Kraftfahrzeugsteuerverbund —

Wie bisher werden alle laufenden Zahlungen in vier gleichen Raten, die Investitionshilfen nach Baufortschritt wie folgt geleistet:

**A) Einkommensteuerverbund — Kap. 17 10**

1. **Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** aus Kap. 17 10 — 601 bis 603 in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober je  $\frac{1}{4}$  der Jahressollbeträge

2. **Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern** aus Kap. 17 10 — 604, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 965, nach Baufortschritt

3. **Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes** aus Kap. 17 10 — 605, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 967, nach Baufortschritt

4. **Beihilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen an kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Verbände** aus Kap. 17 10 — 606, verstärkt durch die Mittel bei Kap 17 11 — 968, nach Baufortschritt

5. **Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock** aus Kap. 17 10 — 607

- a) Ausgleichsbeihilfen bei Fälligkeit,  
b) Investitionsbeihilfen nach Baufortschritt

6. **Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen** aus Kap. 17 10 — 608 in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober je  $\frac{1}{4}$  des Jahressollbetrages

7. **Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen** aus Kap 17 10 — 609

- a) laufende Beihilfen im Monat Juni. Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt werden gesondert zur Zahlung angewiesen.  
b) einmalige Beihilfen (Reste) nach Baufortschritt (siehe auch Kap 17 10 — 606)

8. **Polizeikostenzuschüsse** aus Kap 17 10 — 610 in den Monaten Februar, Mai, August und November  $\frac{1}{4}$  der Jahressollbeträge und erforderlichenfalls Spitzenausgleich

9. **Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter** aus Kap 17 10 — 612 in den Monaten März, Juni, September und Dezember je  $\frac{1}{4}$  der Jahressollbeträge

10. **Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde (an den Landeswohlfahrtsverband)** aus Kap 17 10 — 613 in den Monaten Februar, Mai und August Abschlagszahlungen. Der Spitzenausgleich wird im Monat Dezember durchgeführt.

11. **Zuschüsse für Zwecke der Jugendhilfe und Jugendförderung** aus Kap. 17 10 — 614. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.

12. **Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Sportförderung** aus Kap 17 10 — 616, verstärkt durch die Mittel bei Kap 17 11 — 956, nach Baufortschritt. Die Reste aus Kap. 03 02 954/1962 (nur Sportförderung der Gemeinden, nicht Sportförderung der Turn- und Sportvereine) werden auf Kap. 17 10 — 616 übertragen und hier abgewickelt.

#### B) Vermögensteuerverbund und sonstige Leistungen — Kap. 17 11

13. **Verwaltungskostenzuschüsse von Bundesbahn und Bundespost** aus Kap 17 11 — 650 nach Maßgabe der Zuweisungen durch die Bundeshaupthauptkasse

14. **Beihilfen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen** aus Kap 17 11 — 950 nach Baufortschritt

15. **Zuschüsse zum Bau von Mehrzweckhallen** aus Kap. 17 11 — 951 nach Baufortschritt; Reste aus Kap. 03 02 — 951/1962 werden auf Kap 17 11 — 951 übertragen und hier abgewickelt.

16. **Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern** aus Kap. 17 11 — 952 nach Baufortschritt; Reste aus Kap. 03 02 — 952/1962 werden auf Kap 17 11 — 952 übertragen und hier abgewickelt.

17. **Zuschüsse zum Bau von Bürgerhäusern** aus Kap 17 11 — 953 nach Baufortschritt; Reste aus Kap. 03 02 — 953/1962 werden auf Kap 17 11 — 953 übertragen und hier abgewickelt.

18. **Beihilfen an kreisfreie Städte zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer** aus Kap 17 11 — 954 nach Baufortschritt

19. **Zuschuß zum Schuldendienst für die zur Aufbereitung von Baugelände in zerstörten Stadtteilen von Großstädten aufgenommenen Darlehen** aus Kap. 17 11 — 955 im Monat Juni

20. **Zuschüsse an den Landeswohlfahrtsverband Hessen für Neubau und Modernisierung von Krankenanstalten** aus Kap 17 11 — 957 nach Baufortschritt

21. **Beihilfen zum Bau von Altenheimen** aus Kap 17 11 — 961. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.

22. **Finanzhilfen an Gemeinden der Zonengrenzkreise** aus Kap 17 11 — 962. Die Auszahlung der Mittel wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.

23. **Beihilfen zur Behebung von Verkehrsnotständen** aus Kap 17 11 — 971 nach Baufortschritt

#### C) Kraftfahrzeugsteuerverbund — Kap 17 12

24. **Laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen** aus Kap 17 12 — 620 im Mai  $\frac{1}{2}$  der Jahressollbeträge, in den Monaten August und November je  $\frac{1}{4}$  der Jahressollbeträge

25. **Laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen** aus Kap 17 12 — 621 im Mai  $\frac{1}{2}$  der Jahressollbeträge, in den Monaten Juli und September je  $\frac{1}{4}$  der Jahressollbeträge

26. **Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen und zur Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge** aus Kap 17 12 — 622 nach Baufortschritt

27. **Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zu sonstigen vom Bund geförderten Gemeindewegen** aus Kap 17 12 — 623 nach Baufortschritt

28. **Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau sonstiger Gemeindewege — Sonderprogramm für den gemeindlichen Straßenbau** — aus Kap 17 12 — 624 nach Maßgabe des Erlasses des Ministers des Innern von 7. Mai 1963 — IVc 33b 08/0124 —

29. **Zuschüsse zur Beseitigung von Frostschäden des Winters 1962/63 an Kreis- und Gemeindestraßen** aus Kap 17 12 — 625. Die Auszahlung wird durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr geregelt werden.

#### D) Allgemeines

a) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 1, 6, 7a, 8, 9, 10 (nur Abschlagszahlungen), 13, 19, 22, 24 und 25 dieses Erlasses werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Soweit die Jahressollbeträge 1963 noch nicht errechnet sind, werden Abschlagszahlungen entsprechend den Jahressollbeträgen 1962 geleistet. Sollten sich später aus der Berechnung der Jahressollbeträge 1963 Überzahlungen ergeben, sind die überzahlten Beträge, soweit keine Aufrechnung möglich ist, umgehend zu erstatten.

b) Für die Leistungen nach den Nummern 2, 3, 4, 5, 7b, 11, 12, 14, 18, 20 und 21 sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Beihilfepflichtung federführenden Fachminister anzufragen. Hierzu sind Schulbaumittel nach Buchungsabschnitten zu trennen (vgl. Erlaß vom 9. November 1962 — VII/22 — H 1117 — 10/12 — 2/1963 —).

Für die Leistungen nach Nummer 28 werden die Haushalts- und Betriebsmittel — wie seither — den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die nach Baufortschritt fälligen Beträge jeweils bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstwege — bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anfordern.

c) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 15 bis 17 werden — wie seither — vom Hessischen Minister des Innern unmittelbar bewirtschaftet. Die nach Baufortschritt fälligen Beträge sind daher beim Hessischen Minister des Innern anzufragen.

d) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 23, 26, 27 und 29 werden dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr zugewiesen und von den Straßenbaubehörden bzw. den Regierungspräsidenten (Nr. 29) bewirtschaftet.

e) Wegen des Abrufs von Investitionsbeihilfen aus Kap 17 10 bis 17 12 gilt unverändert folgendes:

1. Beihilfen bis 10 000 DM sind bei Fälligkeit möglichst in einer Summe abzurufen.
2. Beihilfen über 10 000 DM sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in 2 Raten (von je 35%) nach Baufortschritt abzurufen. Soweit es erforderlich erscheint, kann ein Restbetrag (etwa 10%) bis zur Vorlage der Abrechnung zurückgehalten werden.
3. Alle Anforderungen sind möglichst auf volle 1000 DM auf- oder abzurufen.

Wiesbaden, 6. 5. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen  
VII/22 — H 1117 — 10/12 — 3/1963

St.Anz. 25/1963 S. 694

**613****Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I—III BAT — Dritter Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962;**

hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 8. April 1963 — P 2102 A — 40 — I 4 a (StAnz. S. 502)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 9. Mai 1963 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschließtarifvertrag zum Dritten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 8. November 1962 über die Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I—III BAT abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages und der nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 8. November 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2048 A — 37 — I 4 a

StAnz. 25/1963 S. 696

**614****Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960;**

hier: Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. April 1963 bzw. 1. April 1964

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Juni 1962 — P 2100 A — 411 — I 4 a (StAnz. S. 925)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 17. Mai 1963 auch eine weitere Erhöhung des Entgelts für die oben bezeichneten Praktikantinnen vereinbart. Der Tarifvertrag sieht zwei Erhöhungen vor, von denen die erste am 1. April 1963 in Kraft getreten ist. Die zweite wird am 1. April 1964 wirksam.

Ich gebe den am 1. April 1963 in Kraft getretenen Tarifvertrag nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Für den Vollzug des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 ist mein Erlaß vom 14. März 1961 (StAnz. S. 362) auch weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2100 A — 411 — I 4 a

StAnz. 25/1963 S. 696

\*

Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 2 und § 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 in der Fassung der Tarifverträge vom 12. Mai 1962 und vom 7. Juni 1962 werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Entgelt**

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliche Entgelt:

a) für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964 für die Berufe

in den Ortsklassen

	S	A	B
	DM	DM	DM
der med.-techn. Assistentin	401	387	373
des Krankengymnasten	401	387	373
des Masseurs	342	327	312
des Masseurs u. med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	342	327	312
in der weiteren Praktikantenzeit	377	362	349

b) für die Zeit vom 1. April 1964 an für die Berufe

in den Ortsklassen

	S	A	B
	DM	DM	DM
der med.-techn. Assistentin	409	395	380
des Krankengymnasten	409	395	380
des Masseurs	349	334	318
des Masseurs u. med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	349	334	318
in der weiteren Praktikantenzeit	385	369	356

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.“

Bonn, den 17. Mai 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz des Vorstandes

Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand

Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

Unterschriften

**615****Anpassung der Gesamtpauschallöhne für Personenkraftwagenfahrer an die durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 9 erhöhten Löhne — Fünfter Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959**

Bezug: Meine Erlasse vom 27. Juni und 31. Oktober 1962 — P 2208 A — 15 — I 4 a (StAnz. S. 926 und S. 1552)

In Vollzug der in § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 (StAnz. 1960 S. 1245) übernommenen Verpflichtung hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 17. Mai 1963 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr den Fünften Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist wie der Länderlohntarifvertrag Nr. 9 am 1. April 1963 in Kraft getreten. Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Die neuen Gesamtpauschallöhne sind entsprechend den Eckloohnerhöhungen nach § 3 des Länderlohntarifvertrages

Nr. 9 in drei verschiedene Gruppen geteilt, von denen die erste am 1. April 1963 in Kraft getreten ist. Die beiden weiteren Gruppen werden am 1. April 1964 bzw. 1. Oktober 1964 wirksam.

2. In Auswirkung der in § 5 des Länderlohntarifvertrages Nr. 9 enthaltenen Erweiterung der bisherigen Dienstalterszulagen-Regelung um zwei neue Stufen sind bei den Monatslöhnen und den Pauschalzuschlägen der Gruppen I bis IV und der Chefkraftfahrer jeweils zwei Beträge vorgesehen, die sich nach der Länge der Dienstzeit (1. bis 9. Dienstjahr und ab 10. Dienstjahr) unterscheiden. Maßgebend ist die Dienstzeit nach § 7 MTL. Einem Kraftfahrer, der am 1. April 1963 bereits 9 Dienstjahre vollendet hat, steht mit Wirkung von diesem Zeitpunkt als Monatslohn und als Pauschalzuschlag der jeweils zweite (höhere) Betrag (ab 10. Dienstjahr) zu. Vollendet der Kraftfahrer erst nach dem 1. April 1963 das 9. Dienstjahr, so ist der höhere Gesamtpauschalloon vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem das 9. Dienstjahr vollendet wird (§ 24 Abs. 2 MTL).

3. Dem § 3 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 ist ein neuer Abs. 5 angefügt worden, der eine Regelung über eine Vertretungszulage für einen Fahrer enthält, der mit der Vertretung eines Cheffahrers beauftragt ist. Die Auswirkung dieser Regelung bitte ich dem folgenden Beispiel zu entnehmen.

**Beispiel:**

Ein Fahrer der Gruppe III in der Ortslohnklasse 2 mit einer Dienstzeit von weniger als 9 Jahren wird für die Zeit vom 10. bis 23. Juni 1963 mit der Vertretung eines Cheffahrers beauftragt. Als Fahrer der Gruppe IV in der Ortslohnklasse 1 würde er einen Gesamtpauschalloon von 925,— DM monatlich erhalten. Als ständiger persönlicher Fahrer würde ihm ein solcher von 1000,— DM zustehen. Danach ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 75,— DM monatlich. Für die Vertretung an 14 Kalendertagen im Monat Juni 1963 ergibt sich in Anwendung der Neufassung des § 5 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 ein Betrag von 14/30 von 75,— DM = 35,— DM. Um diesen Betrag erhöht sich der Gesamtpauschalloon des Fahrers von 825,— DM.

4. Nach der Neufassung des § 5 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 sind in den von dieser Vorschrift erfaßten Fällen mit Wirkung vom 1. April 1963 nunmehr die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen anzuwenden. Es handelt sich dabei um die Vorschrift des § 4 Abs. 2 HBesG in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 278). Besteht der Anspruch auf den Gesamtpauschalloon nicht für den vollen Kalendermonat, so wird der Teil des Lohnes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die Auswirkungen dieser Regelung zeigen folgende Beispiele:

Es sind zu zahlen für die Zeit	
vom 17. bis 31. Juli	= 15/31
vom 1. bis 18. September	= 18/30
vom 13. bis 28. Februar	= 16/28
vom 1. bis 21. Februar	
(eines Schaltjahres)	= 21/29
des Gesamtpauschallohn.	

5. Soweit die durch den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 erfaßten Personenkraftwagenfahrer eine persönliche Ausgleichszulage nach § 6 des Tarifvertrages erhalten, ist diese nach dem letzten Satz dieser Vorschrift in folgendem Umfange zu kürzen:

Die Ausgleichszulage vermindert sich bei Kraftfahrern

	in der Ortslohnklasse		
	1	2	3
<b>der Gruppe I</b>	DM	DM	DM
a) am 1. April 1963			
im 1.—9. Dienstjahr um	15,—	15,—	12,50
ab 10. Dienstjahr um	22,50	20,—	17,50
b) am 1. April 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	12,50	12,50	12,50
ab 10. Dienstjahr um	12,50	12,50	12,50
c) am 1. Oktober 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	5,—	2,50	2,50
ab 10. Dienstjahr um	2,50	2,50	5,—
<b>der Gruppe II</b>			
a) am 1. April 1963			
im 1.—9. Dienstjahr um	17,50	15,—	12,50
ab 10. Dienstjahr um	22,50	22,50	20,—

b) am 1. April 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	12,50	15,—	15,—
ab 10. Dienstjahr um	15,—	15,—	15,—
c) am 1. Oktober 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	5,—	5,—	2,50
ab 10. Dienstjahr um	2,50	2,50	2,50

**der Gruppe III**

a) am 1. April 1963			
im 1.—9. Dienstjahr um	17,50	15,—	15,—
ab 10. Dienstjahr um	25,—	22,50	22,50
b) am 1. April 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	15,—	17,50	15,—
ab 10. Dienstjahr um	15,—	15,—	15,—
c) am 1. Oktober 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	5,—	2,50	5,—
ab 10. Dienstjahr um	5,—	5,—	5,—

**der Gruppe IV**

a) am 1. April 1963			
im 1.—9. Dienstjahr um	20,—	17,50	17,50
ab 10. Dienstjahr um	27,50	25,—	25,—
b) am 1. April 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	17,50	17,50	17,50
ab 10. Dienstjahr um	17,50	17,50	17,50
c) am 1. Oktober 1964			
im 1.—9. Dienstjahr um	2,50	5,—	5,—
ab 10. Dienstjahr um	5,—	5,—	5,—

Die persönliche Ausgleichszulage der Chefkraftfahrer vermindert sich

a) am 1. April 1963		
im 1.—9. Dienstjahr um	25,— DM	
ab 10. Dienstjahr um	32,50 DM	
b) am 1. April 1964		
im 1.—9. Dienstjahr um	17,50 DM	
ab 10. Dienstjahr um	17,50 DM	
c) am 1. Oktober 1964		
im 1.—9. Dienstjahr um	2,50 DM	
ab 10. Dienstjahr um	5,— DM	

Wiesbaden, 4. 6. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2208 A — 15 — I 4 a

StAnz. 25/1963 S. 696

\*

Fünfter Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Pauschalierung der Löhne für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 25. März 1960, 13. Juli 1960, 18. Mai 1961 und 7. Juni 1962 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Monatslohn beträgt:
- a) in der Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964

Gruppe	Monatsarbeitszeit	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
			1 DM	2 DM	3 DM
I	bis zu 219 Stunden	1.—9. Jahr	647,04	632,92	613,80
		ab 10. Jahr	661,56	642,44	623,32
II	mehr als 219 bis 244 Stunden	1.—9. Jahr	715,06	691,66	673,26
		ab 10. Jahr	724,20	705,80	687,40
III	mehr als 244 bis 268 Stunden	1.—9. Jahr	784,08	760,84	742,60
		ab 10. Jahr	798,12	774,88	756,64
IV	mehr als 268 bis 292½ Stunden	1.—9. Jahr	859,08	835,84	812,60
		ab 10. Jahr	873,12	849,88	826,64

b) in der Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964

Gruppe	Monats-arbeitszeit	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
			1 DM	2 DM	3 DM
I	bis zu 219 Stunden	1.—9. Jahr	670,90	656,78	637,66
		ab 10. Jahr	685,28	666,16	647,04
II	mehr als 219 bis 244 Stunden	1.—9. Jahr	738,—	719,60	701,20
		ab 10. Jahr	751,86	733,46	715,06
III	mehr als 244 bis 268 Stunden	1.—9. Jahr	811,80	793,56	770,32
		ab 10. Jahr	825,56	802,32	784,08
IV	mehr als 268 bis 292½ Stunden	1.—9. Jahr	891,80	868,56	845,32
		ab 10. Jahr	905,56	882,32	859,08

c) vom 1. Oktober 1964 an

Gruppe	Monats-arbeitszeit	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
			1 DM	2 DM	3 DM
I	bis zu 219 Stunden	1.—9. Jahr	680,50	661,38	642,26
		ab 10. Jahr	690,02	670,90	656,78
II	mehr als 219 bis 244 Stunden	1.—9. Jahr	747,26	728,86	705,46
		ab 10. Jahr	756,40	738,—	719,60
III	mehr als 244 bis 268 Stunden	1.—9. Jahr	821,—	797,76	779,52
		ab 10. Jahr	835,04	811,80	793,56
IV	mehr als 268 bis 292½ Stunden	1.—9. Jahr	896,—	877,76	854,52
		ab 10. Jahr	915,04	891,80	868,56

(3) Der Pauschalzuschlag beträgt:

a) in der Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1 DM	2 DM	3 DM
I	1.—9. Jahr	32,96	32,08	31,20
	ab 10. Jahr	33,44	32,56	31,68
II	1.—9. Jahr	59,94	58,34	56,74
	ab 10. Jahr	60,80	59,20	57,60
III u. IV	1.—9. Jahr	65,92	64,16	62,40
	ab 10. Jahr	66,88	65,12	63,36

b) in der Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1 DM	2 DM	3 DM
I	1.—9. Jahr	34,10	33,22	32,34
	ab 10. Jahr	34,72	33,84	32,96
II	1.—9. Jahr	62,—	60,40	58,80
	ab 10. Jahr	63,14	61,54	59,94
III u. IV	1.—9. Jahr	68,20	66,44	64,68
	ab 10. Jahr	69,44	67,68	65,92

c) vom 1. Oktober 1964 an

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1 DM	2 DM	3 DM
I	1.—9. Jahr	34,50	33,62	32,74
	ab 10. Jahr	34,98	34,10	33,22
II	1.—9. Jahr	62,74	61,14	59,54
	ab 10. Jahr	63,60	62,—	60,40
III u. IV	1.—9. Jahr	69,—	67,24	65,48
	ab 10. Jahr	69,96	68,20	66,44

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer des Präsidenten des Landtags, der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre erhalten für die Dauer dieser Verwendung einen Gesamtpauschal-lohn, der sich aus einem Monatslohn und einem Pauschalzuschlag wie folgt zusammensetzt:

	Dienstzeit	Monats-lohn DM	Pauschal-zuschlag DM
a) In der Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964	1.—9. Jahr ab 10. Jahr	910,10 923,80	89,90 91,20
b) In der Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964	1.—9. Jahr ab 10. Jahr	942,— 955,30	93,— 94,70
c) vom 1. Oktober 1964 an	1.—9. Jahr ab 10. Jahr	945,90 964,60	94,10 95,40

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für den Fahrer, der einen ständigen persönlichen Fahrer im Sinne des Absatzes 4 vertritt, erhöht sich für die Dauer der Vertretung sein Monatslohn nach Absatz 2 und sein Pauschalzuschlag nach Absatz 3 um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatslohn und dem Pauschalzuschlag, den er als Fahrer der Gruppe IV in der Ortslohnklasse 1 und dem Monatslohn und dem Pauschalzuschlag, den er als ständiger persönlicher Fahrer im Sinne des Absatzes 4 erhalten würde.“

§ 5 gilt entsprechend.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht der Gesamtpauschal-lohn aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, so werden für die Berechnung des auf den Anspruchszeitraum entfallenden Lohnes die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.“

Artikel 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1963

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

gez. Unterschriften

616

Fernsprechan-schluß des Staatsbauamtes Dillenburg

Dem Staatsbauamt Dillenburg ist durch die Deutsche Bundespost die Rufnummer 5477 neu zugeteilt worden.  
Wiesbaden, 4. 6. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

O 4514 B — 107 — I/32

StAnz. 25/1963 S. 698

617

Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2y zum BAT vom 12. März 1963

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. März 1963 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Anwendung der Anlage 2 y zum BAT abgeschlossen. Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 SR 2 y BAT ist der Vollzug des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I Seite 767) eine Aufgabe von begrenzter Dauer im Sinne der vorgenannten Sonderregelung. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 5. 6. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2100 A — 320 — I 4 a

StAnz. 25/1963 S. 698

\*

Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2 y zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 12. März 1963

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzende des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einzigster Paragraph

Die Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 767) gilt abweichend von Nr. 3 der Protokollnotiz zu

Nr. 1 SR 2 y BAT als Aufgabe von begrenzter Dauer im Sinne dieser Sonderregelung.

Bonn, den 12. März 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern

In Vertretung  
Dr. Schäfer

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Glahn

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Dr. Klett Repenning  
Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —  
Kluncker Jacobi

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
Heinz Grotguth Wienecke

9. \*Blindenarbeitshilfe Hessen e.V. Bürsten, Besen, Korb-  
Werkstatt Kassel waren, Rahmen- und  
35 Kassel Stuhlflechterarbeiten,  
Weißensteinstraße 49 Matten, und zwar Doppel-,  
Rippen-, Gitter-,  
Velours- und Glieder-  
matten, mit Rahmen  
oder Handwebstühlen  
hergestellte Webwaren,  
Federwäscheklammern (17)

10. \*Kriegsblinden-Handwerker- Bürsten, Besen, Korb-  
fürsorge Hessen gem. GmbH, waren, Rohrklopfer,  
35 Kassel Matten, und zwar Doppel-,  
Ludwig-Mond-Str. 39 Rippen-, Gitter-,  
Velours- und Glieder-  
matten, mit Rahmen  
oder Handwebstühlen  
hergestellte Webwaren,  
Federwäscheklammern (55)

11. \*Heinrich Gaul, Bürsten, Besen (1)  
3551 Lohra/Kr. Marburg (Lahn)

12. \*Anneliese Mensing, Mit Handwebstühlen  
3508 Melsungen hergestellte Webwaren  
Am Forstgarten 6 (1)

13. \*Friedrich Scherer, Bürsten, Besen (1)  
6251 Mensfelden / Kr. Limburg  
(Lahn)

14. \*Niederroßbacher Blindenwerk- Bürsten, Besen (3)  
stätte,  
Inh. Reinhold Hofheinz  
6341 Niederroßbach / Dillkreis

15. \*Blinden-Arbeitsring, Bürsten, Besen, Korb-  
605 Offenbach a. M. waren, Rahmen- und  
Bernardstraße 35 Stuhlflechterarbeiten,  
Rohrklopfer, Matten,  
und zwar Doppel-, Rip-  
pen-, Gitter-, Velours-  
und Gliedermatten,  
Webwaren, Feder-  
wäscheklammern (20)

16. \*Ernst Fuchs, Bürsten, Besen (4)  
Blindenhandwerksbetrieb  
605 Offenbach a. M.  
Senefelderstraße 100

17. \*Peter Heberer, Bürsten, Besen, Rah-  
Blindenwerkstatt men- und Stuhlflecht-  
605 Offenbach a. M. arbeiten, Matten und  
Senefelderstraße 100 zwar Doppel-, Rippen-  
und Gliedermatten, Fe-  
derwäscheklammern (20)

18. \*Hessische Kriegsblinden- Bürsten, Besen, Korb-  
Heimindustrie waren, Rohrklopfer,  
— Fritz Schneider — Matten, und zwar Doppel-,  
3551 Schwarzenborn Rippen-, Gitter-, und Ve-  
Kr. Ziegenhain loursmatten, mit Rah-  
men oder Handweb-  
stühlen hergestellte  
Webwaren, Feder-  
wäscheklammern (40)

19. \*Blinden- und Schwerbeschädig- Bürsten, Besen (5)  
ten-Werkstätten Gottfried  
Mertens  
62 Wiesbaden

20. \*Georg Vogler, Bürsten, Besen (1)  
6502 Wiesbaden-Kostheim  
Kleine Berberichstraße 8

Die mit \* gekennzeichneten Betriebe sind nach § 4 Abs. 3  
des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom  
9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) anerkannt.

In ( ) Anzahl der beschäftigten Schwerbeschädigten (Blin-  
den).

Die vorgenannten Rundschreiben vom 16. 8. 60 und 17. 8.  
1961 werden dadurch gegenstandslos.

Wiesbaden, 5. 6. 1963

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
L — 105

St.Anz. 25/1963 S. 699

**618**

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

**Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 16. 8. 60 und 17. 8. 1961 mit Betreff wie oben und Az. wie unten (St.Anz. 1960 S. 1019 und St.Anz. 1961 S. 998)

Das Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe ist überarbeitet und nach dem Stand vom 1. 1. 63 im Bundesarbeitsblatt Nr. 7/1963 vom 10. 4. 63 veröffentlicht worden. Danach sind in Hessen folgende Betriebe an-  
sässig:

1. \*Karl Senz, Bürsten, Besen,  
6224 Assmannshausen Korbwaren (1)  
Lorcher Straße 42
2. \*Franz Stettin, Webwaren (1)  
356 Biedenkopf  
Obere Pfingstweidstraße 2
3. \*Franz Gebhardt, Bürsten, Besen (1)  
6842 Bürstadt / Kr. Bergstr.  
Mainstraße 3
4. \*Blindenarbeitshilfe Hessen e.V., Bürsten, Besen, Matten,  
61 Darmstadt und zwar Doppel-, Rip-  
pen-, Gitter-, Velours-  
Karlstraße 21 und Gliedermatten,  
Federwäscheklammern (25)
5. \*Erich Veith, Bürsten, Besen (1)  
3559 Dodenau / Kr. Frankenberg  
(Eder)  
Poststraße 3
6. \*Blindenanstalt Frankfurt a. M., Bürsten, Besen, Korb-  
6 Frankfurt am Main waren, Korbmöbel,  
Adlerflychtstraße 8 Flechtsessel, Wäsche-  
truhen, Rahmen- und  
Stuhlflechterarbeiten  
Rohrklopfer, Matten,  
und zwar Doppel-,  
Rippen- und Glieder-  
matten, Strick-, Knüpf-  
und Häkelarbeiten  
durch Handstrick-  
maschinen hergestellte  
Waren, Federwäsche-  
klammern (29)
7. Joseph Zimmer, Fußboden- und Schuh-  
6 Frankfurt a. M.-Fechenheim pflegemittel, Fein-  
Starkenburger Straße 33 seifenherstellung (1)
8. \*Landeswohlfahrtsverband Hes- Bürsten, Besen, Korb-  
sen — Blindenschule Friedberg waren, Flechtsessel,  
mit Heim — Rahmen- und Stuhl-  
636 Friedberg / Hessen flechtarbeiten, Matten  
Mainzer Toranlage 6 und zwar Doppel-, Rip-  
pen-, Gitter-, Velours-  
und Gliedermatten, mit  
Rahmen oder Handweg-  
stühlen hergestellte  
Webwaren, Feder-  
wäscheklammern (11)

619

### Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1963 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. 1963 S. 52)

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 33 Abs. 1 für das Ausgleichsjahr 1963 folgendes bestimmt:

#### Erster Abschnitt: Einkommensteuerverbund

##### Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 und 2) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1963 (§ 1 Abs. 3) errechnet sich wie folgt:

1. in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1963 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1963	2 307 640 000 DM
2. veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	160 000 000 DM
<hr/>	
3. verbleibende Einnahmen	2 147 640 000 DM
4. hiervon 21 v. H.	451 004 000 DM
5. dazu Mehrbetrag aus der Schlußabrechnung 1961, und zwar 18,5 v. H. von 204 672 000 DM	37 864 000 DM
6. mithin Finanzausgleichsmasse 1963	488 868 000 DM

##### Zu § 2 — Finanzzuweisungen

Die nach § 2 zu verteilende Masse beträgt 319 766 000 DM

Davon entfallen auf:	
1. Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (einschließlich 26 000 000 DM zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls nach § 3 Nr. 9 FAG)	160 251 000 DM
2. zusätzliche Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	40 540 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise	118 975 000 DM

Summe der Leistungen nach § 2 319 766 000 DM

##### Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen

Die Zuweisungen nach § 3 betragen für das Rechnungsjahr 1963

1. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 965 21 000 000 DM)	11 000 000 DM
2. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulumhallen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 967 52 000 000 DM)	43 000 000 DM
3. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 968 30 000 000 DM)	25 000 000 DM
4. für Zwecke der Jugendwohlfahrt	7 500 000 DM
5. für den Landesausgleichsstock (davon einmalig für 1963 5 000 000 DM)	17 000 000 DM
6. für den Landeswohlfahrtsverband	3 000 000 DM
7. für die Schuldendiensthilfe zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	7 000 000 DM
8. zur Förderung kommunaler Sportanlagen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 956 10 000 000 DM)	3 000 000 DM
9. zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls s. § 2 Nr. 1 (26 000 000 DM)	
10 a) für Polizeikostenzuschüsse	31 560 000 DM
b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	7 292 000 DM
c) zur Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde	13 750 000 DM
(davon zur Abdeckung eines Vorgriffs 2 250 000 DM)	

Summe der Leistungen nach § 3 (ohne 26 000 000 DM zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls) 169 102 000 DM

## Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich

### I Gemeindeschlüsselzuweisungen

#### Zu § 6 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

- als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1961, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 13. September 1950 und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend sind; die Einwohnerzahlen von 1939 sind nach dem Gebietsstand von 1939 zu berücksichtigen. Die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen wird in der auf Grund meines Erlasses vom 8. Januar 1962 — 23 001/1963 VII/31 — festgestellten Höhe verwendet. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1961 zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind.
- für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Heil- und Pflegeanstalten — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- für die Kriegszerstörungen die Schadensquote, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens 1954 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt worden ist;
- die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1961, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 118,— DM festgesetzt.

#### Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1962;
- für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1961 bis 30. Juni 1962 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres — durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern von dem Halbjahr — an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;
- für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Juli 1961 bis zum 30. Juni 1962 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltene Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

#### Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,42 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 5 — Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1963 nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen; dabei bleibt das Aufkommen auf Grund der §§ 12 a und 12 b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) unberücksichtigt.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. Februar 1964 vorzulegen.

**Zu § 9** — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 156,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

**II. Kreisschlüsselzuweisungen**

**Zu §§ 10 bis 13** — Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 91,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,37 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Absatz 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

**III. Umlagen****Zu § 14** — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. Februar 1964 vorzulegen.

In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

- a) der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen vom 31. Dezember 1962,
- b) der Berechnung der Steuerkraftzahlen
  - aa) die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. Juni 1963,
  - bb) die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen des Rechnungsjahres 1963 ermittelt werden,
  - cc) die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den im Rechnungsjahr 1963 geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen sind.

Abs. 3—5

- a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt.  
Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
- b) Wird der Umlagesatz erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1963 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.
- d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1962 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1962 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1962 (nicht ge-

wogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Soll-Aufkommen ist das Jahresanordnungs-Soll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1962 (§§ 85 bis 89 KuRVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteueraufkommen 1962 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1962 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1963 bis spätestens 31. August 1963 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

**Zu § 15** — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

**Zu § 16** — Polizeikostenzuschüsse

Im Staatshaushaltsplan 1963 ist die Zahl der anerkannten Stellen um 100 vermehrt und der Zuschußbetrag je Polizeivollzugsbeamtenstelle von 5400 um 600 auf 6000 DM erhöht worden. Die Richtlinien des Ministers des Innern vom 17. 3. 1961 (StAnz. S. 386) in der Fassung vom 15. Januar 1962 (StAnz. S. 106) werden der eingetretenen Veränderung in Kürze angepaßt.

**Zu § 17** — Zuschüsse und Schuldendiensthilfe zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen.

Es gelten die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 30. 6. 1961 (StAnz. S. 893).

**Zu § 18** — Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen-Sportförderungsprogramms des Landes Hessen zur Durchführung des „Goldenen Planes“ werden auch gemeindliche Sportanlagen gefördert. Die Richtlinien über die Sportförderung durch das Land hat der Minister des Innern am 16. März 1961 (StAnz. S. 356) erlassen.

**Zu § 19** — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch das Bundesseuchengesetz ist der Zuschußbetrag je Einwohner von 1,— DM um 0,50 DM auf 1,50 DM erhöht worden. Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1961 zugrunde gelegt.

**Zu § 20** — Erstattung der Aufwendungen für Blinde

Träger der Blindenhilfe ist gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 4 BSHG vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 815) in Verbindung mit § 2 HAG/BSHG vom 28. Mai 1962 (GVBl. 1962 S. 273) der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die Erstattung seiner Aufwendungen wird durch Einzelerlaß des Hessischen Ministers der Finanzen geregelt.

**Zu § 22** — Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 22. Juli 1960 (StAnz. S. 936).

**Zu §§ 27 und 30** — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 17 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17

10 — 607 des Staatshaushaltsplans 1963 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 27 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisher ehrenamtlicher Bürgermeister	2 500 000,—
2. Zuschüsse zum Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind	3 000 000,—
3. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	6 000 000,—
4. Zuschüsse für Maßnahmen der Gemeinden zur Verhütung oder Beseitigung von Hochwasserschäden	500 000,—
5. Ausgleich von Minderschlüsselzuweisungen, die bei einzelnen Gemeinden in den vergangenen Jahren durch die Berücksichtigung der Grundsteuermeßbeträge für Besatzungsbauten entstanden sind, (einmalig für 1963)	5 000 000,—
zusammen:	17 000 000,—

Vierter Abschnitt: Übergangs und Schlußbestimmungen

**Zu § 31** — Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1963 sind den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 2. Mai 1963 — VII/31 — 23 002/63 — bekanntgegeben worden. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. August 1963 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtenden Leistung zu stellen.

Änderungen der beim Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1962 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

VII/22 — LG 40 006/1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV c 33 b 020/01

StAnz. 25/1963 S. 700

**620**

**Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1963 zum Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)**

Auf Grund des § 8 des Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetzes vom 19. Dezember 1960 wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr für das Ausgleichsjahr 1963 bestimmt:

**Zu § 1** — Verbundmasse

Die Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1) für die vorläufige Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds im Rechnungsjahr 1963 (§ 1 Abs. 2) errechnet sich wie folgt:

1. in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1963 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1963	190 000 000 DM
2. hiervon 25 v. H.	47 500 000 DM
3. abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1961, und zwar 25 v. H. von 11 785 000 DM	— 2 946 000 DM
4. mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1963	44 554 000 DM

**Zu § 2** — Verwendung der Mittel

Die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbunds werden im Rechnungsjahr 1963 wie folgt verwendet:

1. für laufende Straßenunterhaltungszuschüsse (nach § 3 des Gesetzes)	5 000 000 DM
2. für laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen (nach § 4 des Gesetzes)	9 000 000 DM
3. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen und zur Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge	7 554 000 DM
4. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zu anderen vom Bund im Rahmen des Straßenbaufinanzierungsgesetzes geförderten kommunalen Straßen	8 000 000 DM
5. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau sonstiger Gemeindewege	15 000 000 DM
6. Zuschüsse zur Beseitigung von Frostschäden des Winters 1962/63 an Kreis- und Gemeindestraßen.	
Hier können Ausgaben bis zum Betrag von 10 Mio DM unter Einsparung von 4 Mio DM beim Vermögenssteuerverbund (Ansatz 20 Mio DM zur Behebung von Verkehrsnotständen) und 6 Mio DM bei den vorstehend unter Nr. 1—4 aufgeführten Ansätzen geleistet werden.	
zusammen:	44 554 000 DM

Die Mittel nach Nr. 3, 4 und 6 werden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr federführend bewirtschaftet.

Die Mittel nach Nr. 5 bewirtschaftet der Minister des Innern. Das Nähere wird durch besondere Erlasse geregelt.

**Zu § 3** — Straßenunterhaltungszuschüsse

Für die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1963 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1961 maßgebend.

**Zu § 4** — Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen  
Das zu § 3 Gesagte gilt auch hier.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
VII/22 — LG 40 506/1963

StAnz. 25/1963 S. 702

**621**

### Der Hessische Minister der Justiz

**Amtsschilder der Ortsgerichte und Schiedsmänner**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 4 der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. 11. 1949 (GVBl. S. 171) ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern an:

Ortsgerichte und Schiedsmänner sind berechtigt, das Amtsschild der Landesbehörden zu führen. Das Amtsschild ist an dem Gebäude anzubringen, in dem sich die Geschäftsräume bzw. die sonstigen Räume, in denen in Ermangelung eines Geschäftsraumes die Dienstgeschäfte erledigt werden, befinden.

Form und Ausführung des Amtsschildes richten sich nach den für Amtsschilder der Größe III geltenden Vorschriften der oben angegebenen Verordnung. Es sind nur Emaille-schilder zu verwenden. Die Aufschrift auf dem Amtsschild lautet

„Ortsgericht“ bzw. „Amt des Schiedsmannes“.

Die Kosten für die Anschaffung und Anbringung der Schilder fallen nach Maßgabe des § 34 OGG und des § 48 HSchG den Gemeinden zur Last.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister der Justiz**  
5414 — IIIa 4221

StAnz. 25/1963 S. 702

622

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit vier 220-kV-Systemen zwischen dem Großkraftwerk der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Groß-Krotzenburg, Landkreis Hanau, und dem Umspannwerk Frankfurt am Main**

## Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Offenbach und im Landkreis Hanau sowie im Stadtteil Seckbach des Stadtbezirkes Frankfurt (Main) für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit vier 220-kV-Systemen zwischen dem Großkraftwerk der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Großkrotzenburg (Landkreis Hanau) und

dem Umspannwerk Frankfurt (Main) Nord im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Dies gilt nicht, soweit schon mit der Anordnung vom 19. April 1963 — IV b — 215 E — 112 — die Beschränkung oder die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt worden ist.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1964 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
IV b — 215 E — 112

St.Anz. 25/1963 S. 703

623

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 12)**

Zur Ausführung der Sprengstofflagerverordnung vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 12) wird folgendes bestimmt:

## Zu § 1:

Zu den Sprengstoffen im Sinne der Verordnung gehören auch die sprengkräftigen Zündungen (Sprengkapseln) und detonierende Zündschnüre.

## Zu § 2:

Nach Abs. 1 Nr. 4 findet die Verordnung keine Anwendung auf die Lagerung von Sprengstoffen an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes unmittelbar verwendet werden. Es handelt sich hier z. B. um Tageslager, d. h. Räume oder Behältnisse, in denen Sprengstoffe nur bis zur Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit aufbewahrt werden. Ausnahmsweise ist auch eine solche Aufbewahrung außerhalb eines Sprengstofflagers während der Nachtzeit nicht zu beanstanden, z. B. beim Laden von Kammerminen, wenn eine ausreichende Bewachung durch zuverlässige Personen sichergestellt ist.

## Zu § 3:

Der Antrag um Erlaubnis zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Veränderung eines Sprengstofflagers ist schriftlich an das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu richten.

Dem Antrag sind in je dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung, eine Aufriß- und eine Grundrißzeichnung des Lagers sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem auch die weitere Umgebung des geplanten Lagers und insbesondere die Entfernungen von bewohnten Gebäuden, von öffentlichen Straßen und Eisenbahnen ersichtlich sind.

Vor Erteilung der Erlaubnis hat das Gewerbeaufsichtsamt eine Äußerung des für die Lagerstätte zuständigen Bürgermeisters einzuholen, wobei dieser die Richtigkeit der in dem Lageplan angegebenen Entfernungen zu bestätigen hat.

Bei der Festsetzung der Sprengstoffarten sind, soweit nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung erfordern, nur die Gruppen, z. B. Ammonsalpetersprengstoffe, Pulversprengstoffe, Dynamite usw. zu bezeichnen. Die Menge der für ein Lager zugelassenen Sprengstoffe ist nicht begrenzt. Die zuzulassende Gesamtmenge ist jedoch möglichst niedrig zu bemessen, wobei insbesondere die Lagerfähigkeit des Sprengstoffes zu berücksichtigen ist. Es ist anzustreben, statt mehrerer Lager mit kleineren Sprengstoffmengen einzelne größere Lager zu genehmigen.

In die Erlaubnisurkunde sind, soweit nicht die von dem Antragsteller vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen schon das Erforderliche enthalten, die nach den besonderen Verhältnissen der Lagerung etwa zu stellenden Bedingungen aufzunehmen.

Dabei ist vorzuschreiben:

- a) daß die Erlaubnisurkunde so aufzubewahren ist, daß sie jederzeit auf Verlangen des besichtigenden Beamten vorgelegt werden kann,
- b) daß die jeweils letzte Bescheinigung über die Prüfung der Blitzschutteinrichtung (§ 13) zusammen mit der Erlaubnisurkunde aufzubewahren ist.

Eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde erhält der Antragsteller, die zweite der für die Lagerstätte zuständige Bürgermeister, die dritte Ausfertigung verbleibt beim Gewerbeaufsichtsamt.

Bei der Abnahme des Lagers hat der Bürgermeister den Namen des verantwortlichen Lagerverwalters festzustellen und diesen dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.

## Zu § 4:

Bei der Festsetzung der Entfernung der Sprengstofflager von bewohnten Gebäuden, Eisenbahnen usw. nach der Zahlentafel können besonders günstige Geländebedingungen geringere Entfernungen als sie in der Zahlentafel angegeben sind, rechtfertigen. Dies kann z. B. für Lager der Fall sein, die in einen Hang eingebaut sind, wenn die zu schützenden Objekte sich hinter dem Hang befinden. Es ist jeweils eine schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 29 der Verordnung zu erteilen.

## Zu § 5:

Eingebaute Lager sind in Fels oder standfesten Boden als Nischen oder als Kammern, die durch Stollen zugänglich sind, auszuführen. Es ist besonders darauf zu achten, daß das Gestein oder der Boden über den Nischen und Kammern genügende Stärke besitzt.

Als freistehende Lager gelten alle Lager, die nicht in Fels oder in standfesten Boden eingebaut sind.

Zur Ausführung von freistehenden Lagern dürfen nur wetterfeste, unverbrennliche Baustoffe verwendet werden, die bei einem etwaigen Aufliegen des Lagers in kleine, die Umgebung wenig gefährdende Teile zerfallen. Bewährt hat sich die Ausführung der Lager aus Stampfbeton und magerem Kalkzement (Kieselsteine von Kirschkerndgröße mit Kalk und Zement im Mischungsverhältnis von etwa 10 bis 12 : 1 : 1). Die Wandstärke muß mindestens 38 cm betragen. Zur Herstellung der Grundmauern können überall auch harte Gesteinsarten oder Ziegelsteine zugelassen werden. Freistehende Sprengstofflager sollen allseitig mit einer Aufschüttung aus steinfreier Erde von mindestens 1 m Stärke umgeben werden.

Lager für Pulversprengstoffe sind durch Einlegen einer Isolierschicht in das Mauerwerk gegen aufsteigende Feuchtigkeit besonders zu schützen.

Zu § 7:

Der Forderung, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion im Lager möglichst wenig nach außen gelangen kann, wird entsprochen durch Knickung der Wallgänge oder bei geraden Wallgängen durch Anordnung eines genügend langen und hohen Querwalles vor der äußeren Mündung des Wallganges.

Zu § 8:

In den nachstehend veröffentlichten Skizzen 1 bis 5 sind Türen für Sprengstofflager dargestellt, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen.

Um bei Lagern für Pulversprengstoffe eine gefährliche Reibung auszuschließen, ist mindestens der eine der sich aufeinander bewegendenden Teile von Angeln, Riegeln usw. aus Messing oder Kupfer herzustellen.

Zu § 10:

Die Fußböden der Lager sind aus einer mindestens 5 cm starken ebenen Betonschicht herzustellen und mit einem elastischen Belag zu versehen.

Zu § 11:

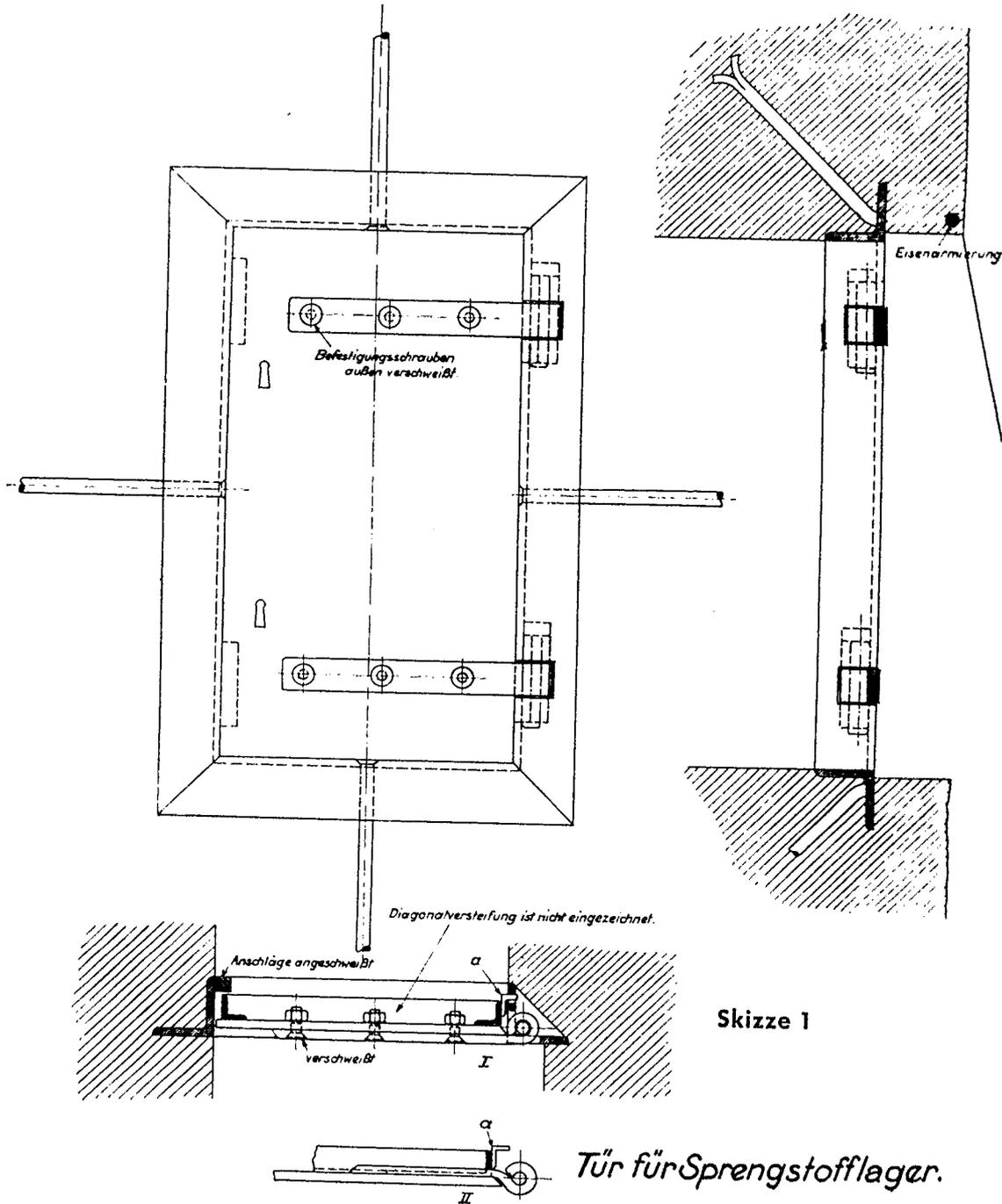
Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

Zu § 13:

Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Leitsätze und Technischen Grundsätze des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB). Eine etwa vorhandene Heizung und elektrische Installation ist in die Blitzableiteranlage mit einzubeziehen.

Zu § 14:

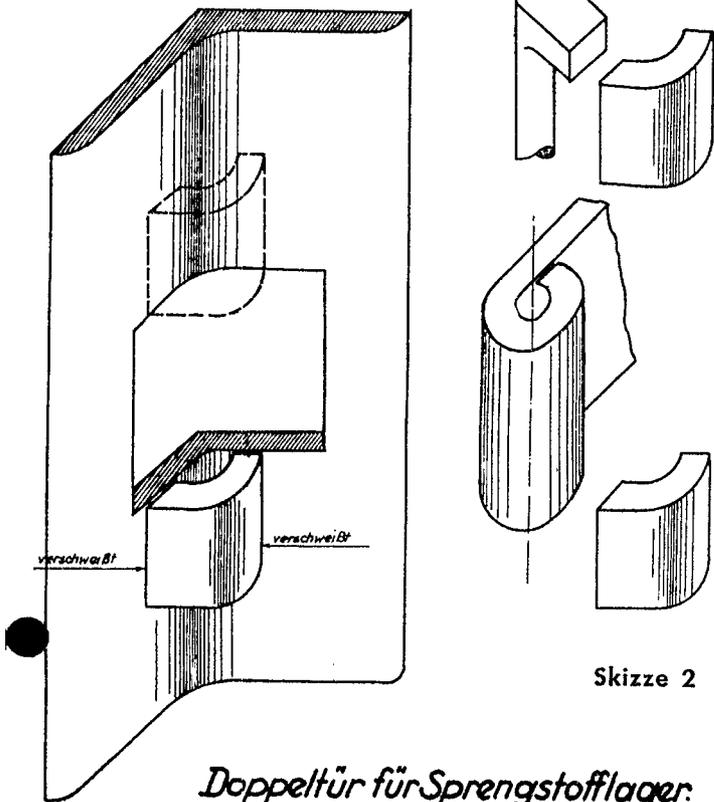
Die Stärke der Betonschicht richtet sich nach der Größe des Behälters und dem Lagerinhalt. Bei Behältern für eine Lagermenge von mehr als 100 kg soll sie mindestens 25 cm betragen.



Skizze 1

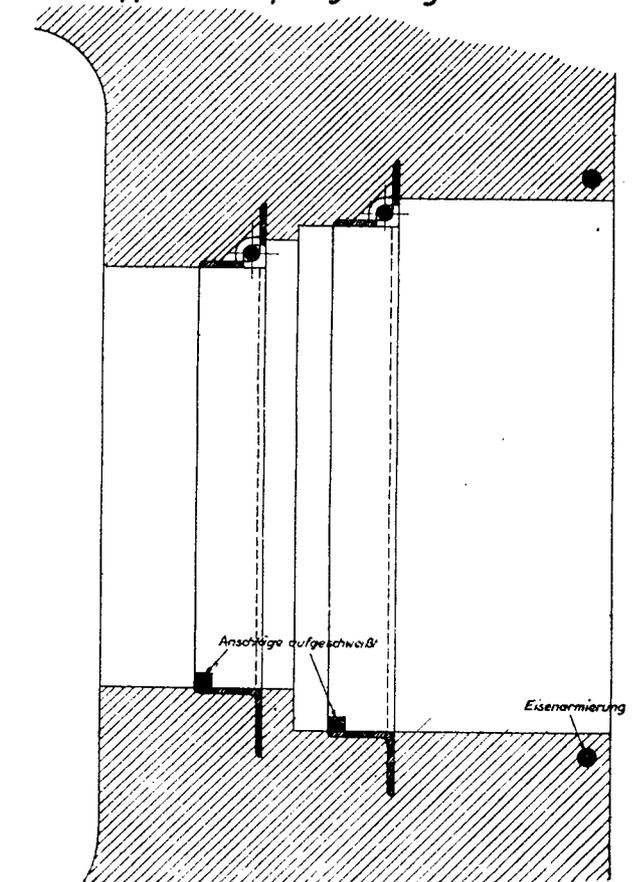
Tür für Sprengstofflager.

*Aufhängung der Tür.*



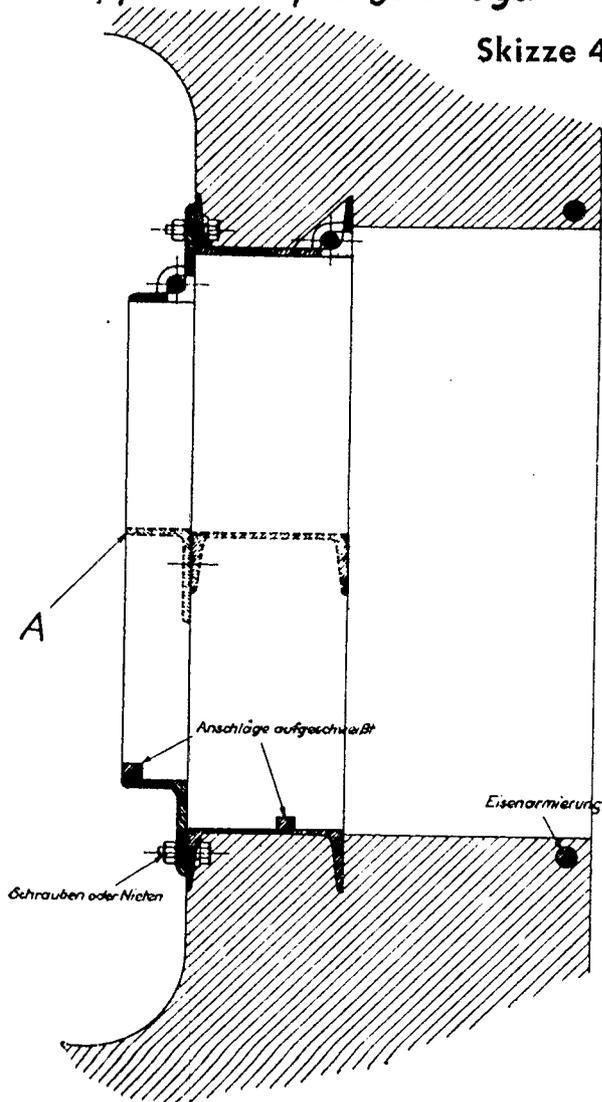
Skizze 2

*Doppeltür für Sprengstofflager:*



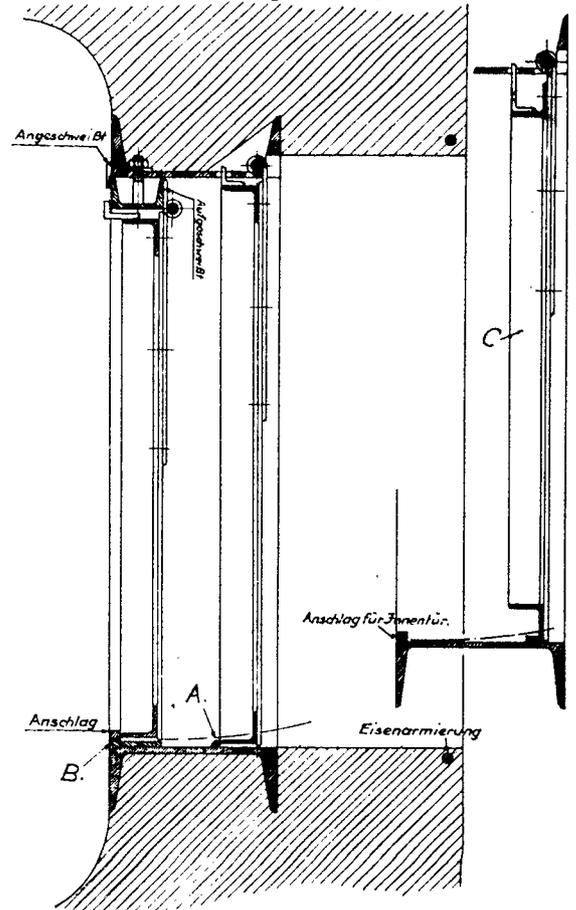
Skizze 3

*Doppeltür für Sprengstofflager:*



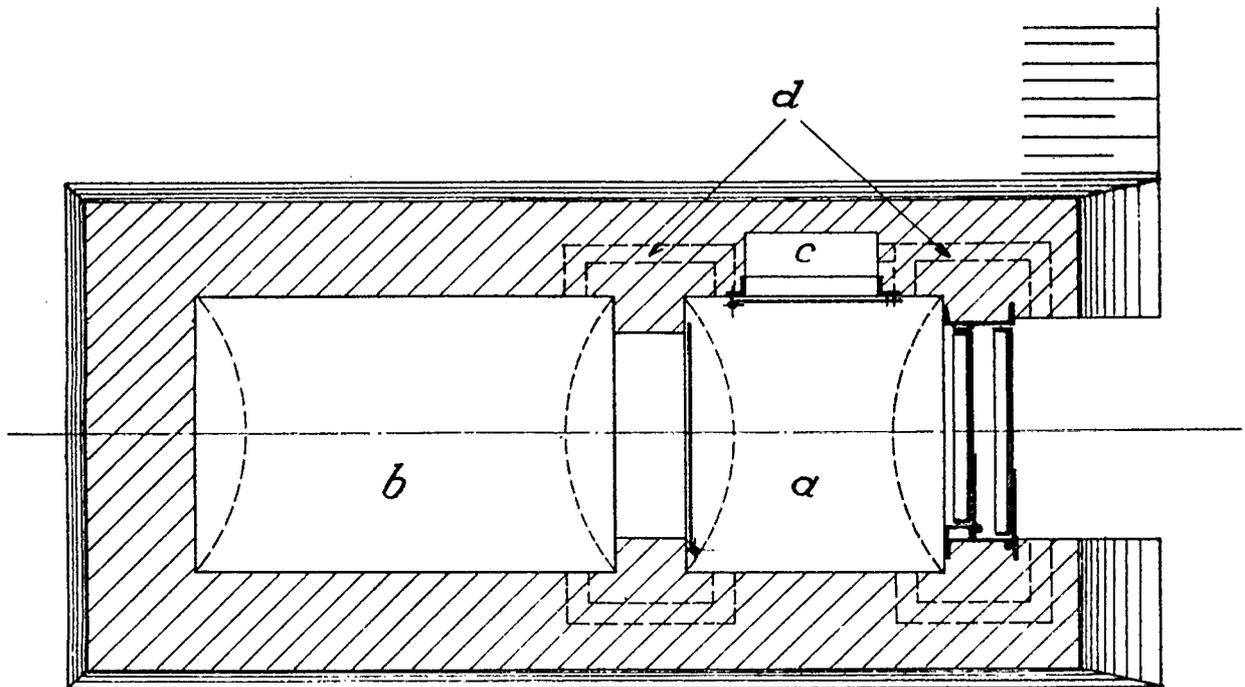
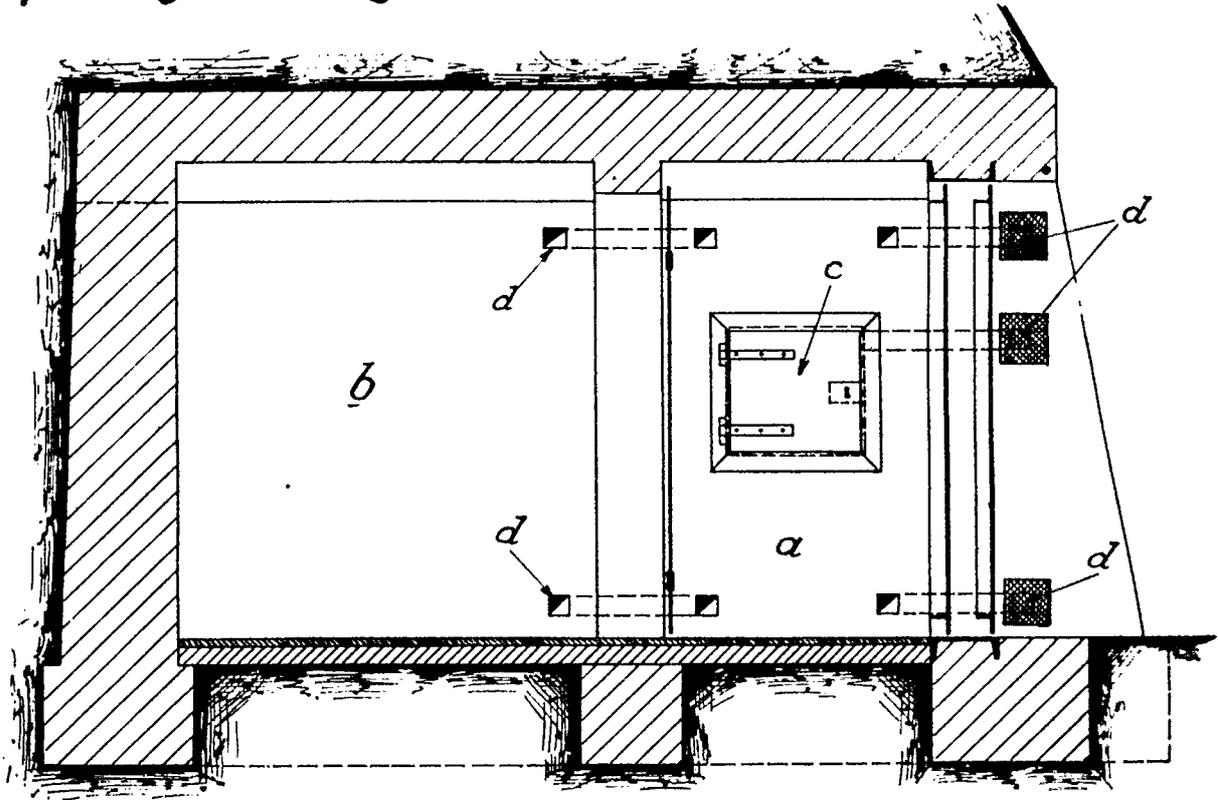
Skizze 4

*Doppeltür für Sprengstofflager: Skizze 5*



B.

# Sprengstofflager mit Vorraum.



- a* - Vorraum
- b* - Lagerraum
- c* - Sprengkapselnische
- d* - Lüftungskanäle

Skizze 6

## Zu § 15:

Als feuerhemmend gilt z. B. eine Stahltür, die nach DIN 18 082 ausgeführt ist, ohne daß es eines Nachweises nach DIN 4 102 „Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer“ bedarf.

Ein Sprengstofflager mit Vorraum ist auf der vorstehend veröffentlichten Skizze 6 dargestellt.

## Zu § 17:

Die Türen der Sprengkapselnischen sind aus starkem Eisenblech auszuführen und auf der Innenseite mit einem Sicherheitskastenschloß zu versehen.

Die Lagerung detonierender Zündschnur hat im Lageraum für die Sprengstoffe zu erfolgen.

## Zu § 21:

Wenn besondere Umstände dazu nötigen, abweichend von Abs. 1 bestimmte Sprengstoffe zusammenzulagern, so kann dies auf Antrag gemäß § 29 ausnahmsweise zugelassen werden unter der Bedingung, daß die Sprengstoffkisten der bezeichneten Sprengstoffarten im Lager oder in dessen nächster Umgebung nicht geöffnet werden dürfen.

## Zu § 27:

Solche Ausnahmefälle können z. B. vorliegen, wenn der Inhaber eines Sprengstoffereignisscheines Muster A Sprengstoffe z. B. zur Vornahme landwirtschaftlicher Kulturarbeiten, zum Brunnenbau usw. bezogen hat, sie aber am Bezugstage nicht verschießen kann. Sofern es nicht möglich ist, den Sprengstoff innerhalb der zugelassenen Höchstlagerdauer von zwei Wochen zu verbrauchen, hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamts seine Überführung in ein genehmigtes Sprengstofflager zu veranlassen.

Als Lagerraum für die vorübergehende Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen ist zweckmäßig, ein günstig gelegener und gut verschließbarer Dachbodenraum zu fordern.

## Zu § 29:

Durchschriften der erteilten Ausnahmen sind mir vorzulegen.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

III b — Az.: 53c 06.01 — Tgb. Nr. 04240/63

StAnz. 25/1963 S. 703

624

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Zusammenlegung Obersotzbach, Krs. Gelnhausen****Zusammenlegungsbeschluß**

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Obersotzbach, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Obersotzbach festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 867 ha, worin eine geschlossene Waldfläche von 379 ha enthalten ist. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, Anlage 2, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht. Das nicht im Verfahren befindliche Ortslagegebiet ist orange dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Obersotzbach“ mit dem Sitz in Obersotzbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturrat in Hanau a. M., Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturrates erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Gräben, Brunnen, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen las-

sen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen, in der Gemeinde Obersotzbach und den angrenzenden Gemeinden Untersotzbach, Birstein, Unterreichenbach, Kath. Willenroth, Kreis Gelnhausen, und Sarrod, Kreis Schlüchtern, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Obersotzbach und der angrenzenden o. a. Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturrat Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturrat in Hanau zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturrat oder Kulturrat in Hanau zu erklären.

Hanau (Main), 25. 4. 63

**Kulturrat**

StAnz. 25/1963 S. 707

Anlage 1: Aufstellung über die zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Flurstücke.

Gemarkung Obersotzbach: Flur 1—12, ganz im Verfahren, Flur 13, Flurst. 1—18/1, 182/18, 52—58, 108/2—130, 139—141, 167/143, 148, 171/146, 156—158, 172/159, 160, 174/162, 173/162; Flur 14, Flurst. 57—62, 68—79, 82—104, 110—129, 138—175, 183, 214/184, 216/185, 186, 230/187, 188, 218/189, 192, 220/193, 194—196, 219/197, 221/198, 232/198, 199, 202—204; Flur 15, ganz im Verfahren. Gesamtfläche des Zusammenlegungsgebietes: rd. 867 ha.

625

**Zusammenlegung Untersotzbach, Kreis Gelnhausen****Zusammenlegungsbeschluß**

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Untersotzbach, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Untersotzbach festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 471 ha, worin eine nicht geschlossene Waldfläche von rd. 44 ha enthalten ist. Die

Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, Anlage 2, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht. Das nicht im Verfahren befindliche Ortslagegebiet ist orange dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Untersotzbach“ mit dem Sitz in Untersotzbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau (Main), Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Gräben, Brunnen, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenom-

men werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen, in der Gemeinde Untersotzbach und den angrenzenden Gemeinden Obersotzbach, Kath. Willenroth, Hellstein, Birstein und Udenhain, Kreis Gelnhausen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Untersotzbach und der angrenzenden o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Hanau zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Hanau zu erklären.

Hanau (Main), 25. 4. 1963

Kulturamt  
StAnz. 25/1963 S. 707

## 626

## Personalmeldungen

Es sind

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

#### Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel ernannt

zum Volks- und Realschullehrer Realschullehrer (BaL) Hans Götz, Spangenberg, Landkreis Melsungen (30. 4. 1963);

zum Rektor Hauptlehrer (BaL) Alfred Laux, Heskem, Landkreis Marburg (26. 4. 1963); Lehrer (BaL) Jürgen Gaede, Kassel (22. 4. 1963);

zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) August Maikranz, Münchhausen, Landkreis Marburg (1. 4. 1963);

zum Konrektor Lehrer (BaL) Wilhelm Simon, Kirchhain, Landkreis Marburg (23. 3. 1963);

zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin die Lehrer(innen) (BaL) Herbert Gießler, Melsungen (22. 2. 1963); Hans Schulz, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (27. 2. 1963); Erich Löbermann, Kassel (27. 2. 1963); Walter Strake, Rotenburg a. d. F. (1. 4. 1963); Sigrid Jestrabek, Hessisch Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (19. 4. 1963); Rolf Geilert, Hofgeismar (23. 4. 1963); Hans Radtke, Kassel (25. 4. 1963); Waltraud Schäfer, Kassel (25. 4. 1963);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Edeltraud Bürger, Hünfeld (1. 3. 1963); Alfred Scharnbacher, Kassel (18. 2. 1963); Horst Weyrich, Gudensberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (25. 2. 1963); Wolfgang Stichling, Rotenburg a. d. F. (27. 2. 1963); Horst Zettler, Arnsbach, Landkreis Fritzlar-Homberg (28. 2. 1963); Klaus Eilers, Borken, Landkreis Fritzlar-Homberg (23. 2. 1963); Franz Stückler, Bergheim, Landkreis Waldeck (5. 3. 1963); Gerhard Böhme, Rauschenberg, Landkreis Marburg (28. 2. 1963); Alice Kellner, Kassel (4. 3. 1963); Hildegard Frank, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (8. 3. 1963); Erika Knaut, Kassel (11. 3. 1963); Elly Kunze, Michelbach, Landkreis Marburg (7. 3. 1963); Elise Gezeck, Obervorschütz, Landkreis Fritzlar-Homberg (23. 3. 1963); Hans-Christian Rohner, Obermöllrich, Landkreis Fritzlar-Homberg (23. 3. 1963); Walter Ertl, Neuohf, Landkreis Fulda (26. 3. 1963); Ursula Oppler, From-

mershausen, Landkreis Kassel (25. 3. 1963); Heinrich Kruse, Weidenhausen, Landkreis Eschwege (29. 3. 1963); Ursula Gupta, Kassel (12. 3. 1963);

zur Lehrerin (BaP) Marta Peternell, Witzenhausen (1. 4. 1963); Christa Liese, Kassel (1. 4. 1963); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Erika Steinberg, Breitenbach, Landkreis Rotenburg (1. 3. 1963); die apl. Lehrerin Ilse Onderka, Rudolphshausen, Landkreis Hünfeld (21. 8. 1962);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Herbert Rohde, Niedergude, Landkreis Rotenburg (27. 2. 1963); Heide Witte, Niederaspe, Landkreis Marburg (21. 2. 1963); Werner Freitag, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (27. 2. 1963); Karl-Heinz Schulz, Treysa, Landkreis Ziegenhain (26. 2. 1963); Ernst Salkowski, Helsen, Landkreis Waldeck (20. 2. 1963); Hildegard Füller, Hofaschenbach, Landkreis Hünfeld (6. 3. 1963); Ursula Zeug, Roßbach, Landkreis Hünfeld (5. 3. 1963); Hartmut Gründler, Heckershausen, Landkreis Kassel (5. 3. 1963); Eckhard Guntermann, Korbach, Landkreis Waldeck (7. 3. 1963); Adolf Schneider, Korbach, Landkreis Waldeck (7. 3. 1963); Elsa Beringer, Treisbach, Landkreis Marburg (28. 2. 1963); Thea Nitzge, Dillich, Landkreis Fritzlar-Homberg (6. 3. 1963); Ernst-Friedrich Källner, Meckbach, Landkreis Hersfeld (5. 3. 1963); Christel Raschdorf, Wölfershausen, Landkreis Hersfeld (6. 3. 1963); Ursula Wettstein, Uittershausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (6. 3. 1963); Imke Zander-Haarberg, Ederbringhausen, Landkreis Frankenberg (7. 3. 1963); Erika Asmus, Frankershausen, Landkreis Eschwege (11. 3. 1963); Rolf Hiestermann, Gehau, Landkreis Eschwege (11. 3. 1963); Marie-Luise Hiestermann, Schemmern, Landkreis Eschwege (11. 3. 1963); Isolde Jähn, Kassel (8. 3. 1963); Werner Höfs, Vockerode, Landkreis Eschwege (11. 3. 1963); Brigitte Krupinska, Hofgeismar (12. 3. 1963); Wolfgang Hoffmann, Freienhafen, Landkreis Waldeck (14. 3. 1963); Ursula Rassow, Grüsen, Landkreis Frankenberg (15. 3. 1963); Walter Ulrich, Großenritte, Landkreis Kassel (18. 3. 1963); Egon Stadermann, Oedelshausen, Landkreis Hofgeismar (12. 3. 1963); Elisabeth Hermeier, Weiterode, Landkreis Rotenburg (18. 3. 1963); Helga

Kantlehner, Obersuhl, Landkreis Rotenburg (15. 3. 1963); Helmut Durotin, Heinebach, Landkreis Melsungen (26. 3. 1963); Reinhard Deutschmann, Kassel (13. 3. 1963); Karl-Heinz Ehrlich, Sorga, Landkreis Hersfeld (28. 3. 1963); Hildegard Hupfeld, Eschwege (29. 3. 1963); Hans-Klaus Jungermann, Kassel (28. 3. 1963); Gisela Weigelt, Bischhausen, Landkreis Eschwege (29. 3. 1963); Margot Groth, Kassel (28. 3. 1963); Gudrun Budesheim, Herleshausen, Landkreis Eschwege (29. 3. 1963); Helga Guentherodt, Eschwege (29. 3. 1963); Irmgard Demandt, Kassel (27. 3. 1963); Gertraude Heinzl, Kassel (29. 3. 1963); Waltraut Müller, Kassel (29. 3. 1963); Helmut Reichbott, Konnefeld, Landkreis Melsungen (26. 3. 1963); Wolfgang Ulrich, Schwabendorf, Landkreis Marburg (29. 3. 1963); Rosemarie Steinhaus, Lippoldsberg, Landkreis Hofgeismar (23. 3. 1963); Rolf Weigelt, Eiberg, Landkreis Witzenhausen (26. 3. 1963); Karl Söhnchen, Melsungen (29. 3. 1963); Dietrich Wessel, Schönstein, Landkreis Ziegenhain (29. 3. 1963); Gret-Marie Brungs, Fulda (5. 4. 1963); Anneliese Witzel, Großenlüder, Landkreis Fulda (9. 4. 1963); Elke Hoffmann, Amönau, Landkreis Marburg (10. 4. 1963); Eberhard Hugues, Kohlgrund, Landkreis Waldeck (19. 4. 1963); Christiane von Domarus, Zella, Landkreis Ziegenhain (18. 4. 1963); Helga von Büнау, Frankenberg/Eder (18. 4. 1963); Heinz Klare, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (18. 4. 1963); Heinrich Friedrich Simshäuser, Haina/Kloster, Landkreis Frankenberg (19. 4. 1963); Dieter Winterfeld, Kassel (19. 4. 1963); Ewald Dilling, Sebbeterode, Landkreis Ziegenhain (22. 3. 1963); Franz Schrehardt, Grüsselbach, Landkreis Hünfeld (23. 4. 1963); Wolfgang Jakob, Wölf, Landkreis Hünfeld (19. 4. 1963); Günter Bergknecht, Dodenau, Landkreis Frankenberg (23. 4. 1963); Luise Vesper, Eschwege (24. 4. 1963); Horst Napiwotzki, Sachsenhausen, Landkreis Waldeck (24. 4. 1963); Eva Horst, Veckerhagen, Landkreis Hofgeismar (20. 4. 1963); Waldemar Plaum, Densberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (22. 4. 1963); Lieselotte Hanirsch, Kassel (30. 4. 1963); Rita Heyer, Kassel (24. 4. 1963); Hanna Barbara Mendel, Kirchvers, Landkreis Marburg (22. 4. 1963);

die apl. Realschullehrer Friedrich Holzgrave, Marburg an der Lahn (18. 4. 1963); Wolfgang Vits, Kirchhain, Landkreis Marburg (17. 4. 1963); Gustav Wenk, Kassel (2. 4. 1963); Hans-Joachim Dudek, Wanfried, Landkreis Eschwege (29. 3. 1963); Klaus Schmutzler, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (27. 2. 1963); die apl. Realschullehrerin Roswitha Schmidt-Weigand, Borken, Landkreis Fritzlar-Homberg (31. 3. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer Alfons Kuhn, Kleinensee, Landkreis Hersfeld (5. 3. 1963); Alois Heßberger, Haselstein, Landkreis Hünfeld (19. 4. 1963); Nikolaus Schücking, Borken, Landkreis Fritzlar-Homberg (3. 4. 1963);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer(innen) Bruno Heindorf, Fulda (1. 4. 1963); Franz Kublik, Fulda (1. 4. 1963); Viktor Halama, Fulda (1. 4. 1963); Ilse Kasten, Kassel (1. 4. 1963); Gertrud Rauck, Fulda (1. 4. 1963); Wilhelm Schön, Dalherda, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Auguste Dörbaum, Burguffeln, Landkreis Hofgeismar (1. 4. 1963); Antonie Horn, Fulda (1. 4. 1963); Karl Löser, Eschwege (1. 4. 1963); Clemens Benzing, Eschwege (1. 4. 1963); August Brühmann, Homberg (1. 4. 1963); Karl Mengel, Eschwege (1. 4. 1963); Rudolf Bornike, Schellbach, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1963); Hans Ehl, Berndshausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1963); Fritz Fischenbeck, Fulda (1. 4. 1963); Otto Räder, Bad Hersfeld (1. 4. 1963); Heinrich Priester, Trockenerfurth, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1963); Karl Busch, Frankenberg/Eder (1. 4. 1963); Konrad Schütz, Steina, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1963); Maria Hampel, Kirchhain, Landkreis Marburg (1. 4. 1963); Anna Beer, Calden, Landkreis Hofgeismar (1. 4. 1963); Helene Pfeiffer, Neustadt, Landkreis Marburg (1. 4. 1963); Otto Orf, Rommershausen, Landkreis Ziegenhain (16. 4. 1963); Karl Müller, Niederwald, Landkreis Marburg (1. 4. 1963); Erich Göbel-Groß, Jobach, Landkreis Marburg (1. 4. 1963); Georg Guthmüller, Wiera, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1963); Heinrich Schmidt, Waldeck (1. 4. 1963); Adolf Plettenberg, Marburg an der Lahn (1. 4. 1963); Alfred Hempfing, Hofgeismar (1. 4. 1963); Ilse Oelrich, Kassel (1. 4. 1963); Karl Koch, Guxhagen, Landkreis Melsungen (1. 4. 1963); Walter

Mörstedt, Reichenbach, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 1963); Olga Viering, Melsungen (1. 4. 1963); Emma Lindemann, Kassel (1. 4. 1963); Hans Schulze, Friedrichsdorf, Landkreis Hofgeismar (1. 4. 1963); Martha Leberl, Röhrenfurth, Landkreis Melsungen (1. 4. 1963); Josef Fladung, Flieden, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Werner Schön, Kassel (1. 4. 1963); Annemarie Bangert, Willingen, Landkreis Waldeck (1. 4. 1963); Richard Strauch, Melsungen (1. 4. 1963); Margarete Zeeck, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 1963); Friedrich Homburg, Wahnhausen, Landkreis Kassel (1. 4. 1963); Richard Schult, Langenhain, Landkreis Eschwege (1. 4. 1963); Richard Döring, Wolfershausen, Landkreis Melsungen (1. 4. 1963); Otto Graubner, Roßbach, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 1963); Friedrich Ernst, Allmus, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Georg Baumann, Gifflitz, Landkreis Waldeck (1. 4. 1963); Wilhelm Kraushaar, Eppe, Landkreis Waldeck (1. 4. 1963); Josef Hans, Fulda (1. 4. 1963); Wolfgang Kunisch, Eschwege (1. 4. 1963); Josef Ruhl, Fulda (1. 4. 1963);

die Hauptlehrer Hans Küllmar, Schwarzenborn, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1963); Karl Medler, Maberzell, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Fritz Kimmel, Mittelkalbach, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Heinrich Draack, Germerode, Landkreis Eschwege (1. 4. 1963); Johannes Gillmeister, Rückers, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Heinrich Weitzel, Trockenerfurth, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1963); Clemens Reith, Johannesberg, Landkreis Fulda (1. 4. 1963); Otto Ross, Loshausen, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1963);

die Realschullehrer(innen) Hadwiga Scholtz, Eschwege (1. 4. 1963); Emil Schulz, Fulda (1. 4. 1963); Franziska Briel, Marburg an der Lahn (1. 4. 1963); Viktor Burgfeld, Marburg an der Lahn (1. 4. 1963); Anna Schwieder, Frankenberg/Eder (1. 4. 1963); Erna Nieter, Ziegenhain (1. 4. 1963); Fritz Vogt, Wolfhagen (1. 4. 1963); Margarete Schmidt, Kassel (1. 4. 1963); Franz Eckl, Kassel (1. 4. 1963); Friedel Grosse, Kassel (1. 4. 1963); die Konrektoren Rudolf Nietmann, Eschwege-Niederhone (1. 4. 1963); Elfriede Becker, Marburg an der Lahn (1. 4. 1963); Wilhelm Nord, Marburg an der Lahn (1. 4. 1963); Rudolf Schmidt, Kassel (1. 4. 1963); Lina Wittmer, Marburg an der Lahn (1. 4. 1963); Paul Lokotsch, Kassel (1. 4. 1963); Heinrich Vonjahr, Kassel (1. 4. 1963); Realschulkonrektorin Ella Eckell, Wolfhagen (1. 4. 1963);

die Volks- und Realschulkonrektoren Eduard Tögel, Fulda (1. 4. 1963); Aloys Mohr, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (1. 4. 1963);

der Volks- und Realschulrektor Siegmund Herbold, Ziegenhain (1. 4. 1963);

der Sonderschullehrer August Schäfer, Treysa, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1963); der Sonderschulrektor Wilhelm Zabel, Kassel (1. 4. 1963); die Direktoren Walter Hartmann, Kassel (1. 4. 1963); Erwin Schnalke, Wolfhagen (1. 4. 1963);

entlassen

die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Emilie Birkenstamm, Kassel (1. 4. 1963);

die apl. Lehrerinnen Gertrud Holtzmann, Datterode, Landkreis Eschwege (1. 4. 1963); Gisela Ahlert, Heimboldshausen, Landkreis Hersfeld (1. 4. 1963); Ursel Mekiffer, Kassel (1. 4. 1963); Doris Vaupel, Kleinalmerode, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 1963); Adelheid Ermisch, Löhlbach, Landkreis Frankenberg (16. 4. 1963); Annemarie Lingner, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (1. 5. 1963); Ingeburg Eucker, Ihringshausen, Landkreis Kassel (1. 5. 1963);

der apl. Lehrer Horst Heiderhoff, Hettenhausen, Landkreis Fulda (1. 4. 1963);

die apl. Realschullehrerin Kriemhild Wittekindt, Kirchhain, Landkreis Marburg (1. 4. 1963);

die Lehrerinnen Clara Rösner, Fulda (1. 4. 1963); Hildegard Bauer, Liebenau, Landkreis Hofgeismar (1. 4. 1963); Ursula Diederich, Cölbe, Landkreis Marburg (1. 4. 1963); Sigrüd Schmidt, Kassel (1. 4. 1963); Helga Switala, Kassel (1. 4. 1963); Ellen Kimmel, Kassel (16. 4. 1963); Christa Zimmermann, Kassel (16. 4. 1963); Gundel de Bruyn-Ouboter, Marburg an der Lahn (1. 5. 1963);

die Realschullehrerin Ruth Lingard, Korbach (1. 4. 1963); der Realschullehrer Waldemar Leinhos, Kassel (1. 4. 1963);

Kassel, 14. 5. 1963

Der Regierungspräsident  
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 25/1963 S. 708

**627 DARMSTADT****Regierungspräsidenten**

An die  
Magistrate der Städte  
Darmstadt, Offenbach (Main), Gießen  
die Herren Landräte im Regierungsbezirk Darmstadt

**Aufsicht nach § 54 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241)**

hier: Übertragung der Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden (§ 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG)

Bezug: Meine Rundverfügung vom 18. 10. 1962 — III/4 — 66 1 28

Auf Grund der mir durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 30. 4. 1962 (PBefG 22/62 — StAnz. 1962 S. 710) erteilten Ermächtigung übertrage ich Ihnen die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen). Die Rundverfügung vom 18. 10. 1962 — III/4 — 66 1 28 — hebe ich hiermit auf.

Folgende Unternehmen der Personenbeförderung sind von dieser Ermächtigung ausgenommen und verbleiben unter der Aufsicht der Genehmigungsbehörde:

- a) Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost, vertreten durch die Bundesbahn- bzw. Oberpostdirektionen;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Landkreise und sonstige Gemeindeverbände);
- c) juristische Personen mit Aktien- oder Anteilmehrheit in öffentlicher Hand.

Die in Einzelfällen erteilten Ermächtigungen, die Aufsicht über Betriebe dieser Art auszuüben, ziehe ich hiermit zurück.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat im übrigen durch Erlaß vom 23. 11. 1962 — V c 6 — Az.: 66 — 1 — 28 — mitgeteilt, daß sich die Magistrate bei Ausübung der Aufsicht der verwaltungsmäßigen Hilfe der Polizeiverwaltung bedienen können. Die Zuständigkeit des Magistrates bleibt hierdurch unberührt. Die Polizeiverwaltung muß sich daher in diesen Fällen bei ihren Verwaltungshandlungen (Erteilung von Genehmigungen, Widerspruchsbescheiden und Aufsichtsmaßnahmen) der Bezeichnung „Magistrat der Stadt ...“ bedienen und die entsprechenden Kupfbogen im Schriftverkehr verwenden.

Darmstadt, 29. 5. 1963

**Der Regierungspräsident**

III/4 — 66 1 28

StAnz. 25/1963 S. 710

**628****Hessischer Verwaltungsschulverband**

**Nachtrag zur Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1958 (GVBl. S. 169) hat die Versammlung am 25. Januar 1963 nachstehende Änderungen der Verbandssatzung vom 15. Februar 1962 beschlossen:

## I.

§§ 3 Absatz 1 letzter Satz und 4 Absatz 2 letzter Satz werden gestrichen.

## II.

Zwischen die §§ 6 und 7 wird eingefügt folgender

## „§ 6a

Die Ämter des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters, des Schulleiters, der Mitglieder der Versammlung,

des Verbandsausschusses, des Beirates des Schulleiters, der Bezirksleitungen, des Geschäftsführers und des Kassenvorgängers erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden oder wenn sie aus dem von ihnen bekleideten Hauptamt ausscheiden.“

## III.

Diese Änderungen treten am 1. April 1963 in Kraft.

Darmstadt, 25. 1. 1963

**Der Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Der vorstehende Nachtrag zur Satzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird hiermit bestätigt.

Wiesbaden, 8. 3. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**

StAnz. 25/1963 S. 710

**Buchbesprechungen**

**Staatsbürger-Taschenbuch.** Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern von Dr. Otto Model, Rechtsanwalt in Bad Godesberg, Regierungsrat a. D. — 5., völlig neubearbeitete Auflage. 1963. XXX, 889 S. 8°. In Leinen 19.80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 4. Auflage des Staatsbürger-Taschenbuches wurde im StAnz. 1961 S. 1415 besprochen. Die Neuauflage bietet sich äußerlich unverändert in der bekannten handlichen Aufmachung dar, inhaltlich zeigt jedoch schon die Erweiterung um fast 100 Seiten, daß zahlreiche Ergänzungen den praktischen Wert dieses Nachschlagewerkes wiederum bedeutend erhöht haben. Dies gilt u. a. für die Ausführungen über das Kindergeldkassengesetz, das Sozialhilfegesetz, das Grundstücksverkehrsgesetz und die Europäische Marktordnung. Begrüßenswert ist auch die Erweiterung des Stichwortverzeichnisses um über 1000 Stichworte.

Der Umfang des Gebotenen bringt es mit sich, daß durch die gedrängte Darstellung manche Frage nur sehr verallgemeinert abgehandelt werden kann. Dabei auftretende Unklarheiten und vereinzelte Unrichtigkeiten werden sich im Hinblick auf die stetige Weiterentwicklung unseres Rechtslebens nie ganz vermeiden lassen. Sie vermögen jedenfalls nicht, den Wert dieses Werkes, das ja ein Taschenbuch — und kein Großkommentar — sein soll und will, herabzusetzen. Dem Zweck, zu dem es geschaffen ist, nämlich weiten Kreisen der Bevölkerung eine kurze, prägnante Erläuterung zu den zahlreichen aktuellen Rechtsfragen aus dem privaten Sektor und vor allem aus dem öffentlichen Bereich zu geben, wird es in jeder Hinsicht gerecht, so daß sicher der 5. Auflage noch weitere folgen werden.

Regierungsrat Dr. Rösner

**UNSER HAUS.** Planen — Finanzieren — Bauen. Von Siegfried Nagel/Karl Frank, 220 S., 16,30 DM, Bertelsmann Verlag, Gütersloh.

„Bauen ist ein Abenteuer“ schreibt Siegfried Nagel in seiner Einleitung und damit trifft er den „Nagel“ auf den Kopf, denn die stürmische Entwicklung der Boden- und Baupreise läßt uns zu dieser Auffassung kommen. Im übrigen will „UNSER HAUS“ ein Ratgeber und kein Vorlagenbuch sein. Es zeigt das Eigenheim, das dem Bauwilligen und seiner Familie angemessen ist und das er für seine Lebensbedürfnisse und Lebensgewohnheiten so und nicht anders braucht. Der Text ist sehr gut verständlich, spricht alle an, ganz gleich, ob sie „blutige Laien“ sind oder bereits einige Fachkenntnisse besitzen. Die Illustrationen bringen sehr gute Beispiele. Nachteilig ist, daß zu dem jeweiligen Text die dazugehörigen Bilder erst einige Seiten später erscheinen. Alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Bau eines Eigenheimes stehen, wie Grundstück, Hausform, Grundriß, Möblierung, Baustoffe, haustechnische Anlagen und schließlich auch die Frage der Leistung eines Architekten sind im I. Teil eingehend und leicht verständlich behandelt. Auch das Problem des Fertighauses mit seinen Vor- und Nachteilen ist kurz aber ausreichend und sehr sachlich dargestellt.

Der II. Teil des Buches „Die Finanzierung unseres Hauses“ von Karl Frank befaßt sich eingehend mit der Finanzierung von Eigenheimen. Vom Architektenvertrag bis zur Schlußabrechnung sind alle für die Finanzierung notwendigen Angaben übersichtlich und klar aufgeführt. Einen breiten Raum nimmt hierbei die staatliche Hilfe durch zinsbegünstigte Darlehen und steuerliche Vergünstigungen ein. Der Möglichkeit des Erwerbs eines Eigenheimes von einem gemeinnützigen oder freien Wohnungsbauunternehmen oder der Betreuung eines einzelnen Hauses ist erfreulicherweise ebenfalls ein Kapitel gewidmet.

Insgesamt gesehen ist dieses Buch durch seinen fachlich guten Text und seine trefflichen Illustrationen ein nützlicher Ratgeber für alle, die den Mut und das nun einmal notwendige Eigenkapital haben, sich ein Eigenheim zu bauen. Oberregierungsbaurat Rühl

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnhühlstraße 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 24. Juni 1963

Nr. 25

## Gerichtsangelegenheiten

### 1714

#### Zulassung als Rechtsbeistand

371 — Eb — 418: Herr Senatspräsident a. D. Dr. Karl Lode in Wiesbaden, Dantestraße 10, ist heute von mir als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

Der Landgerichtspräsident

### 1715 Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 274 — 2. 5. 1963: Franz Patzer, Lehrer in Bad Wildungen, Am alten Feld 20, und Hedwig geborene Hornung.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 275 — 29. 5. 1963: Heinrich Reuter, Landwirt in Odershausen, Haus Nr. 55, und Margarethe geb. Hilgenberg.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Wildungen

### 1716

#### Neueintragungen

GR 990 — 21. Mai 1963: Die Eheleute Heinrich Wilhelm Kümmel, Kraftfahrer, und Johanna Luise geb. Schwarz, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. April 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 991 — 28. Mai 1963: Die Eheleute Kurt Müller, kfm. Lehrling, und Barb geb. Hautke, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. April 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 992 — 28. Mai 1963: Die Eheleute Horst Weber, Feinmechanikermeister, und Hannelore geb. Hartmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 8. Mai 1963 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 7. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 8

### 1717

5 GR 1123 — 11. 6. 1963: Wilhelm Knittel, Kaufmann in Dirlos, Krs. Fulda, und Maria Elisabeth geb. Küppers.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

### 1718

#### Neueintragung

GR 279 — 5. 6. 1963: Die Eheleute Valentin Oberle und Margarete geb. Daum in Lindenfels (Odw.), haben durch Vertrag vom 8. 4. 1963 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 5. 6. 1963 Amtsgericht

### 1719

GR 227 A — 31. 5. 1963: Eheleute Landwirt Heinrich Pohlmann und Frau Marlies Pohlmann geb. Fischhaupt, beide in Helmscheid Nr. 6.

Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Korbach

### 1720

Rü GR I 56 — 12. Mai 1963: Durch Vertrag vom 20. März 1963 haben die Eheleute Alfred Reinhold Scholl, Zahnarzt, Rüsselsheim, und Johanna geb. Holz, den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

### 1721 Handelsregister

HRA 136: Elektro-SB Rhein-Main Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Weilbach (Ts.). persönlich haftender Gesellschafter: Elektro-SB Rhein-Main Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Weilbach (Ts.), Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1963 begonnen. Es sind drei Kommanditisten vorhanden. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht:

Die Gesellschaft betreibt den Handel mit elektro-technischen und artverwandten Artikeln durch Vertrieb in eigenen Selbstbedienungsgeschäften. Das Geschäftslokal befindet sich in Weilbach (Ts.), Bahnhofstraße.

Hochheim (Main), 17. 5. 1963 Amtsgericht

### 1722

#### Neueintragung

Für die Angaben in () keine Gewähr.

4 HRA 100 — 28. Mai 1963: Firma Mayer & Co., Kommanditgesellschaft Wolfhagen, Zweigniederlassung der Firma Mayer & Co. mit Sitz in Neheim (Sandweg, Elektrotechnische Fabrik). Kommanditgesellschaft seit 6. 3. 1940.

Persönlich haftende Gesellschafter: (Mayer, Karl, Neheim, Mayer, Paul, Neheim-Hüsten 2).

Prokura: (Wonisch, Franz, Neheim-Hüsten 2, Reichel, Heinrich, Neheim-Hüsten 1, Schauerte, Willi, Sunder). Kommanditisten: zwei.

Amtsgericht Wolfhagen

### 1723 Vereinsregister

#### Löschung

VR 351 — 28. Mai 1963: Arbeitsgemeinschaft für Strafgefangenenhilfe Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt. Von Amts wegen aufgelöst.

6100 Darmstadt, 7. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 8

### 1724

#### Neueintragung

VR 70 — 8. 3. 63: Angelsportclub Fürth (Odw.) e. V. in Fürth (Odw.) Die Satzung ist am 13. 2. 1963 errichtet. Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende. (Bl. 3-8 d. A.).

Vorsitzender: Bürgermeister Theodor Hölzling in Fürth/Odw.

Amtsgericht Fürth (Odenwald)

### 1725

#### Neueintragung

VR 32: In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden:

Tierschutzverein Ortenberg und Umgebung mit dem Sitz in Ortenberg.

Ortenberg (Oberhessen), 5. 6. 1963

Amtsgericht

### 1726 Liquidation

Die Firma Loebel GmbH in Wiesbaden ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

3561 Wiesbaden, 30. 5. 1963

Loebel GmbH i. L.

#### Der Liquidator:

Dipl.-Volkswirt Werner Deuschle

### 1727 Vergleiche — Konkurse

N 1/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Wirtheim wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Orb, 6. 6. 1963

Amtsgericht

### 1728

1 Na 9/55: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Walter Heinemann in Oberursel (Ts.), wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 6. 6. 1963

Amtsgericht

### 1729

81 N 153/63 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Kauffrau Charlotte Gumbert geb. Reis, Frankfurt (Main), Schäfflestraße 13, alleinige Inhaberin der Firma H. und Ch. Gumbert, Getränke-Großvertrieb, Frankfurt (Main), Ostparkstraße 25—29, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß § 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 10. Juni 1963 um 15.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Oederweg 44, Postfach 3711, Telefon 55 40 54, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 7. 1963 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. Juli 1963 um 14.00 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Juli 1963 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1963 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 10. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

**1730****Beschluß**

81 N 111/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 12. 1962 in Frankfurt (Main), Oppenheimer Straße 37, verstorbenen Bildhauers Friedrich Berberich wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 100,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 10. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

**1731**

7 VN 1/63 — Vergleichsverfahren: Die Firma J. Philipp Becker KG, Lederwarenfabrik in Offenbach am Main, Taunusstraße 14, hat durch einen am 12. Juni 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: RA. Horst Schaaf in Offenbach am Main, Frankfurter Str. 64, Tel. 8 52 84 — An die Schuldnerin wurde ein vorläufiges Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl.O. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die in § 57 Vergl.O. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 14. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

**1732****Beschluß**

7 N 41/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 9. 1962 verstorbenen Charlotte Schwab geb. Dohmel, zuletzt wohnhaft gewesen in Steinheim (Main), wird Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf: Mittwoch, den 17. Juli 1963 um 9.30 Uhr, Zimmer 37.

Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 270,95 DM, seine Auslagen auf 36,— DM festgesetzt. Zur Verteilung steht eine Masse nicht zur Verfügung.

Offenbach (Main), 7. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

**1733****Beschluß**

62 N 69/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mehler GmbH, Bauunternehmung, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 167, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 62

**1734****Beschluß**

62 N 25/63: Es ist beantragt worden, über das Vermögen 1. der Firma Mihotrans Holztransit GmbH in Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 28, 2. des Kaufmanns Manfred Derflinger in Wiesbaden, An den Quellen 10, den Konkurs zu eröffnen.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Den Schuldnern wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 62

**1735** **Beschluß**

3 VN 1/63 — 3 VN 2/63: In dem Vergleichsantragsverfahren der 1. Firma Jusso Damenoberbekleidung GmbH, Wetzlar, 2. Firma Jusso Damenoberbekleidung GmbH & Co., Wetzlar, wird heute, um 16 Uhr, gegen die Antragstellerinnen gem. § 12 der Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot einschließlich der Verfügung über Außenstände erlassen.

Zugleich dürfen gemäß §§ 12, 57 der Vergleichsordnung Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung der vorläufigen Verwalter eingegangen werden.

Wetzlar, 11. 6. 1963

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1736**

K 19/62: Das im Grundbuch von Rimbach, Band 20 Blatt 1002, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Flur I, Nr. 20/1, Hof- und Gebäudefläche, (677) Mühlgasse 7, Größe 1,97 Ar, soll am 14. August 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Möller und Ehefrau Margarete Möller geb. Weber in Rimbach (Odw.) — im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß vom 13. 3. 1963 auf 9970,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odenw.), 6. 6. 1963

Amtsgericht

**1737**

5 K 18/60: Die im Grundbuch von Ebersberg, Bezirk Fulda, Band 12, Blatt 352, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ebersberg, Flur Nr. 8, Flurstück 35, Lieg.-B. 34, Hof- und Gebäudefläche — Grünland — Wald (Holzung) — Unland, Oberrod Nr. 31, Größe 68,70 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ebersberg, Flur Nr. 8, Flurstück 52, Ackerland, Oberrod, 146,52 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Ebersberg, Flur Nr. 8, Flurstück 66, Ackerland — Wald

(Holzung) — Unland, Heidküppel, 109,70 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Ebersberg, Flur 8, Flurstück 63, Ackerland — Unland, Heidküppel, 56,05 Ar,

sollen am 23. September 1963, um 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts (Z) Gersfeld, Am Marktplatz Nr. 26, Zimmer Nr. 3/4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 61 (Tag des Versteigerungsvermerks) Landwirtschaftsgehilfin Paula Zentgraf, geb. Vogt, in Oberrod, Gemeinde Ebersberg.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 6. 1963

Amtsgericht

**1738**

K 22/62: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 45 Blatt 1379 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurst. 644/1, Lieg.-B. 3103, Geb.-B. 210, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 43, jetzt: Berliner Straße 43, Größe 2,78 Ar, soll am Freitag, dem 6. September 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reiss-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Januar 1963: (Tag des Versteigerungsvermerks): Ferdinand Lewalter, Bäckermeister in Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 6. 1963

Amtsgericht

**1739****Beschluß**

42 K 12/62: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Langsdorf, Band 12, Blatt Nr. 413, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langsdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 193, Lieg.-B. 75, Geb.-B. Nr. 111, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 2, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 447, Ackerland, Die Biengärten, 3,56 Ar,

sollen am 3. 9. 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Otto Schaidt in Langsdorf.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1 Nr. 193 auf 12 000,— DM, Flur 1 Nr. 447 auf 300,— DM.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 6. 1963

Amtsgericht

**1740**

51 K 16/63: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 84, Blatt 2675 eingetragenen Miteigentumshälften an den Grundstücken

Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 34/6, Lieg.-B. 2495 — Bauplatz, Auesiedlung, 3,25 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 34/12, Lieg.-B. 2495, Bauplatz, Auesiedlung, 2,72 Ar,

sollen am 28. August 1963, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu versteigernden Grundstückshälften am 13. März 1963: (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gertrud Meyer, geborene Fey in Kassel.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 6. 1963

Amtsgericht

**1741**

51 K 46/62: Die im Grundbuch von Ochshausen, Band 4, Blatt 94, eingetragenen Grundstücke

Nr. 6, Gemarkung Ochshausen, Flur 1, Flurstück 422/2, Lieg.-B. 79, Hof- und Gebäudefläche, Lehnhofstraße 25, Größe 16,32 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Ochshausen, Flur 1, Flurstück 423/146, Lieg.-B. 79, Ackerland (Obstb.), Lehnhofstraße 25, Größe 7,15 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Ochshausen, Flur 1, Flurstück 445/1, Lieg.-B. 79, Geb.-B. 164, Hof- und Gebäudefläche, Ochshäuser Dorfstraße 8, Größe 1,41 Ar,

sollen am 7. August 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. November 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anna Marie, genannt Anne Marie Schlachowitz, geborene Wendel, in Lohfelden-O.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 6. 1963

Amtsgericht

**Andere Behörden und Körperschaften**

**1742 Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH Frankfurt/Main**

A. Bilanz zum 31. 12. 1962

**AKTIVA**

<b>I. Anlagevermögen</b>		DM
Betriebs- und Geschäftsausstattung		293 316,—
<b>II. Beteiligungen</b>		1 020,—
<b>III. Umlaufvermögen</b>		
a) Waren		579 736,—
b) Wertpapiere		32 269,—
c) Forderungen		
1. Geleistete Anzahlungen	55 756,07	
2. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	125 636,14	
3. Sonstige Forderungen	45 091,24	226 483,45
d) Schecks		11 980,89
e) Kasse, Postscheckguthaben		120 049,79
f) Bankguthaben		486 319,40
<b>IV. Rechnungsabgrenzung</b>		3 443,60
		<u>1 754 618,13</u>

**PASSIVA**

<b>I. Geschäftsguthaben</b>		DM
a) der verbleibenden Mitglieder	449 641,18	
b) der ausscheidenden Mitglieder	10 895,—	460 536,18
<b>II. Rücklagen</b>		
a) Rücklagen nach § 7 (4) Gen.-Ges.	145 000,—	
b) Betriebsrücklage	80 086,81	225 086,81
<b>III. Rückstellungen</b>		685 352,84
<b>IV. Wertberichtigungen</b>		12 441,96
<b>V. Verbindlichkeiten</b>		
a) Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	143 006,21	
b) Sonstige Verbindlichkeiten	162 005,33	305 011,54
<b>VI. Gewinn 1962</b>		66 188,80
		<u>1 754 618,13</u>

**C. MITGLIEDERBEWEGUNG**

	Anfang	Zugang	Abgang	Ende
Zahl der Mitglieder	1. 1. 62			31. 12. 62
Zahl d. Geschäftsanteile	27 989	9 550	915	36 624
Haftsummen	27 990	9 551	915	36 626
	1 399 500 DM	477 550 DM	45 750 DM	1 831 300 DM

Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 132 123,10. Die Haftsummen haben sich vermehrt um DM 431 800,—.

Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 50,—  
Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil DM 50,—

Frankfurt (Main), 8. 6. 1963

**Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH**

**Der Vorstand**

Höfler Betche Wien Reißweber

**1743**

**Aufforderung:** Herr Herbert Seidler, Ffm.-Höchst, Liebknechtstraße 44 hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 17-4945 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1963

Stadtparkasse Frankfurt am Main

**1744**

**Aufforderung:** Frau Marie Luise Bachmann, Kassel, Wasserweg 2 1/4, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 283 733 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 12. 6. 1963

Stadtparkasse Kassel  
— Der Vorstand —

**1745**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 11. Juni 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 23-1019, lautend auf Josef Preussner, Frankfurt am Main, Gummersbergstraße 20, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 11. 6. 1963

Stadtparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

**1746**

**Aufgebot von Sparkassenbüchern:** Hauptstelle Friedberg, Sp. 66 492 Eheleute Otto Koch, Wölfersheim.

Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 7722 Pauline Wiczorrek, Bad Nauheim.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und Hinterlegungsschein: Hauptstelle Friedberg. Sp. 64 003 Goswin Nungesser, Hinterlegungsschein Nr. 66, Sp. 60 946 Anna Wrzal, Bruchenbrücken, Hauptstraße 11, Sp. 53 012 Marie Klingelhöfer, Friedberg (Hessen).

Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 77 41 Ditmar Seipel, Fauerbach v. d. H., Bottengasse 3.

Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Sp. 15 694 Robert Hieronymi, Kloppenheim, Gartenstraße 9, Sp. 23 093 Helene Schneider, Bad Vilbel, Heilsberg, Am Hang 27.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

636 Friedberg, 11. 6. 1963

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

**B. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1962**

	DM	DM
<b>Aufwendungen</b>		
<b>I. Persönliche Aufwendungen</b>		
a) Gehälter und Löhne	371 760,63	
b) Gesetzliche soziale Abgaben	37 881,81	
c) Sonstiger persönlicher Aufwand	187 498,82	597 141,26
<b>II. Sachaufwand</b>		275 629,71
<b>III. Abschreibungen</b>		
a) Auf Anlagen	95 748,18	
b) Auf Umlaufvermögen	3 099,14	98 847,32
<b>IV. Steuern</b>		
a) Vom Einkommen, Ertrag und Vermögen	306 747,53	
b) Sonstige Steuern	670 370,25	977 117,78
<b>V. Zuweisungen und a. o. Aufwand</b>		
a) Zuweisungen nach statutarischen Bestimmungen	99 900,—	
b) Betriebs- und periodenfremder Aufwand	1 653,98	101 553,98
<b>VI. Gewinn</b>		
Gewinn 1962		66 188,80
		<u>2 116 478,85</u>
<b>Erträge</b>		
<b>I. Warenverkehr</b>		1 727 930,90
<b>II. Ertrag aus Beteiligungen</b>		70,—
<b>III. Zinsen, Skonti</b>		
a) Zinsen	15 503,88	
b) Skonti	156 720,71	172 224,59
<b>IV. Sonstige Erträge</b>		96 424,62
<b>V. Erträge aus Auflösungen und a. o. Erträge</b>		
a) Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	111 761,30	
b) a. o. Erträge	8 067,44	119 828,74
		<u>2 116 478,85</u>

**1747**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 11. Juni 1963 sind die Sparkassenbücher Nr. 3019 Heinrich Geyer und Ehefrau Elisabeth, Neu-Isenburg, Kronengasse 16, Nr. 14260 Ludwig Schäfer, Neu-Isenburg, Schützenstraße 50, Nr. 14535 Waltraud Fürst, Neu-Isenburg, Waldstraße 68, Nr. 14769 Alfred Hlauschek, Neu-Isenburg, Karlstraße 3, für kraftlos erklärt worden.

Langen (Hessen), 11. 6. 1963

Bezirkssparkasse Langen  
Der Vorstand

**1748 Öffentliche Ausschreibung**

**SCHOTTEN:** Die Arbeiten zum frostsicheren Ausbau der Bundesstraße 275, Hartmannshain—Gedern, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

rd. 1400 t Sauberkeitsschicht  
rd. 4000 t Schotterunterbau  
rd. 9600 qm Asphaltbinder (Unterschicht)  
rd. 9600 qm Asphaltfeinbetonbelag  
Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen frostsicherer Ausbau B 275, Hartmannshain—Gedern“.

Eröffnung: 28. 6. 1963 um 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 10. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**1749**

**WEILBURG:** Die Arbeiten für die Herstellung einer Asphaltbetondecke einschl. Mopedwegen und der Betonleitstreifen auf der Bundesstraße 49 zwischen Ahlbach, Kreis Limburg und Allendorf, Krs. Oberlahn, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

Los 1: (km 7,220—10,430)  
43 500 qm Asphaltbetondecke (100+70 kg/qm)  
8450 lfd. m Betonleitstreifen, 50 cm breit  
8450 lfd. m Tiefbordsteine  
8000 lfd. m Bankette regulieren  
2200 t Ausgleichbinder  
700 t einf. gebr. Splitt  
1300 t Schotterunterbau

**Los 2: (km 10,430—15,050)**

43 000 qm Asphaltbetondecke (70 + 100 kg/qm)  
4300 lfd. m Betonleitstreifen, 50 cm breit  
14 400 lfd. m Tiefbordsteine  
14 000 lfd. m Bankette regulieren  
1400 t Ausgleichbinder  
4700 t einf. gebr. Splitt  
12 200 t Schotterunterbau

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10 DM, je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Asphaltbetondecke B 49 zwischen Ahlbach und Allendorf“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 6. 1963, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg (Lahn) (Zimmer 9).

Eröffnung: 12. Juli 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.

Weilburg, 12. 6. 1963

Hess. Straßenbauamt

**1750**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Ortslage Johannisberg im Zuge der Landesstraße 3272 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

650 cbm Frostschutzkies  
2500 qm Schotterunterbau  
2500 qm bit. Fahrbahndecke  
sowie Herstellung eines Bachdurchlasses.  
Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Ortslage Johannisberg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 6. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 26. 7. 1963 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Wiesbaden, 10. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
160 — 63a — 08 — 03

**1751**

**FRANKFURT (MAIN):** Die Herstellung der Standspur zwischen km 501,2 und km 503,7 der BAB-Strecke Frankfurt (M.)—Mannheim längs der Fahrbahn Mannheim—Frankfurt (M.) im Bereich der Am. Frankfurt (M.) — Los XXI — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Umfang der Bauarbeiten:**

4300 cbm Mutterboden abheben  
2200 cbm Boden lösen und einbauen,  
9000 cbm Dammschüttmaterial liefern und einbauen,  
1600 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen,  
1100 qm Leitstreifen, 22 cm dick, herstellen,  
6150 qm Betondecke, 20 cm dick, herstellen,  
15 500 qm Mutterboden andecken,  
1 Stück Durchlaß verlängern.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 2. September 1963.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 5. Juli 1963 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15 DM für zwei Ausfertigungen unter Angabe der Kurzbezeichnung: „Standspur Los XXI“ bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6871 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 8. Juli 1963 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 30. Juli 1963, um 10 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.)  
Münchener Straße 4—6  
D 2 63a 04-39

**1752**

**KASSEL:** Die Arbeiten zur Herstellung von Asphaltbetondecken (Heißeinbau), Los I, B 80 bei Vaake (km 7,1—9,1), Los II, B 80 Weißhütte (km 20,6—22,9), Los III, B 80 zwischen Gewissenruh und Karlshafen (km 32,7—40,0), Los IV, B 83 zwischen Kassel und Burguffeln (km 0,0—3,450), Los V, B 7 Westuffeln—Obermeiser (km 18,9 bis 22,5), sollen vergeben werden.

**Auszuführen bzw. einzubauen sind:**

Los I  
1000 t Asphaltbinder  
22 500 qm zweischichtige Asphaltbetondecke (heiß)  
4 000 lfd. m Tiefbordsteine als seitlicher Kantenschutz  
Bauzeit: 60 Arbeitstage

Los II  
4 600 lfd. m Betonrandstreifen  
1 200 t Asphaltbinder  
23 000 qm zweischichtige Asphaltbetondecke (heiß)  
4 600 lfd. m Tiefbordsteine  
Bauzeit: 70 Arbeitstage

Los III  
3 000 t Asphaltbinder  
100 lfd. m Hochbordanlage  
73 500 qm zweischichtige Asphaltbetondecke (heiß)  
14 600 lfd. m Tiefbordsteine  
Bauzeit: 90 Arbeitstage

Los IV  
1 600 t Asphaltbinder  
38 200 qm zweischichtige Asphaltbetondecke (heiß)  
6900 lfd. m Tiefbordsteine  
Bauzeit: 80 Arbeitstage

Los V  
7 200 lfd. m Betonrandstreifen  
2 400 t Asphaltbinder  
60 000 qm zweischichtige Asphaltbetondecke (heiß)  
7 200 lfd. m Tiefbordsteine  
Bauzeit: 90 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte sowie eine eigene Mischanlage verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Asphaltbetondecken auf Bundesstraßen (B 7, B 80, B 83)“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 6. 1963, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Straßenbauamt Kassel (Zimmer Nr. 6).

Eröffnung: Dienstag, den 9. 7. 1963 um 9.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

Kassel, 11. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
Pb 2 — 63a — 06 — 05

**1753**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zur Herstellung eines Brückenbauwerkes über den Schwarzbach im Zuge der Landesstraße 3011 bei km 10,02767 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**  
150 cbm Stahlbeton  
und umfangreiche Nebenarbeiten.  
**Bauzeit: 100 Arbeitstage.**

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Schwarzbachbrücke (Donar)“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 6. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

**Eröffnung:** Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 5. Juli 1963 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

6200 Wiesbaden, 11. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden  
160 — 63a — 08 — 05

**OPHEL** *Auto Schätze*  
HANAUER LANDSTRASSE 295  
Frankfurt/Main - Fernsprech-Sammel-Nr. 40141  
Zweigstellen: Bergen-Enkhausen, Westliche Sandstr. 10



**1755**

Beim Landkreis Dieburg (102 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist die Stelle des

**Kreisrechtsrates**

zu besetzen. Besoldung nach Bes.-Gruppe A 13 (HBesG).

Der zur Einstellung kommende Bewerber soll die Leitung des Rechtsamtes übernehmen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und über gute Kenntnisse im öffentlichen Recht, insbesondere im Kommunalrecht, verfügen. Erfahrungen im Staats- oder Kommunaldienst sind erwünscht. Probezeit: 6 Monate.

**Bewerbungen** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Referenzen und Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind **bis zum 1. Juli 1963 an die Kreisverwaltung Dieburg — Personalamt — zu richten.**

**BEAMTEN-DARLEHEN**  
ab DM 5000,— für Beamte auf Lebenszeit

<ul style="list-style-type: none"> <li>● tilgungsfrei</li> <li>● steuersparend</li> <li>● ohne Bürgschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● 6% Zinsen</li> <li>● kostenlose Beratung und Vermittlung</li> </ul>
--	--

**KINZER & CO. Abt. 1, 6 Frankfurt a/M., Lindenstraße 5**  
Postfach 4184, Repräsentanz der „WIRFE, Hamburg“

**1754**

**SCHOTTEN.** Die Arbeiten zur Herstellung einer Asphaltbetondecke (panzerfester Ausbau) auf der Kreisstraße 228 zwischen Büdingen und Orleshausen sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**  
rd. 4 000 cbm Boden lösen  
rd. 1 200 cbm Steinbruchabraum  
rd. 13 000 qm Sauberkeitsschicht  
rd. 12 000 qm Schotterunterbau  
rd. 12 000 qm Asphaltunterschicht 0/25  
rd. 12 000 qm Asphaltbinder 0/18  
rd. 12 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8  
rd. 3 500 lfd. m bauseits gelieferte Betontiefbordsteine versetzen  
rd. 1 000 lfd. m Drainage  
**Bauzeit: 80 Arbeitstage**

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 6. 1963 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto 393 12 Frankfurt (Main) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau Kreisstraße 228, Büdingen—Orleshausen“.

**Eröffnung:** 5. 7. 1963 um 11.00 Uhr.

Schotten, 14. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**1756**

In meinem Ministerium ist die

**Stelle des Leiters der Zentralabteilung**

(Ministerialrat Bes.-Gr. A 16 HBesG) zu besetzen.

Erforderlich sind eine abgeschlossene juristische Ausbildung (2. Staatsexamen) sowie besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, des Haushalts- und des Personalwesens.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen erbitte ich bis spätestens 1. 8. 1963 an nachstehende Adresse

**Der Hessische Kultusminister**  
II/1 — 014/11  
62 Wiesbaden, Luisenplatz 10.

Alle Schulmöbel — Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert VS. Fordern Sie Prospekte an!



SCHULMÖBEL

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG  
Niederlassung  
Frankfurt am Main Im Trutz 39

**Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.**

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluss: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

**Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.**

14360

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

### Gebäudereinigung Günter Schmidt

Wiesbaden · Weizlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon: Wiesbaden 41838 o. 41860 · Telefon: Marburg 6463

### Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen

Frankfurt/Main, Zell 85-93

gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

# WEIPERT

### Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern · Tel. 251 u. 480



CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE

Filialen im gesamten Rhein-Main-Gebiet

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

### HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35

Fernruf: S-A Nr. 201 51

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendreile

### Sonderdruck 33/59

### Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.-  
u. DM -.20 Versandkosten  
zu beziehen  
gegen Voreinsendung des  
Betrages vom  
**Staats-Anzeiger**  
62 Wiesbaden,  
Herrnmühlgasse 11 A

### TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

### Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

### Joh. Kessler Wwe.

Transportunternehmen  
Sand und Kies · Baggerei  
Raupen- und Baggerbetrieb

Frankfurt/Main · Obermainstraße 14-28 · Telefon 435887

### 1757

DILLENBURG: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Breidenstein, Kreis Biedenkopf, im Zuge der B 253, km 27,434—28,493, sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 11 000 cbm Bodenbewegung
- ca. 9500 t Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- ca. 7500 t Schotter liefern und herstellen
- ca. 11 000 qm Teerbinder liefern und einbauen
- ca. 11 600 qm Asphaltfeinbeton liefern und einbauen
- ca. 1800 lfd. m Hochbordsteine liefern und setzen
- ca. 1800 lfd. m Halbrinne aus Weißbetonplatten liefern und verlegen

Bauzeit: 180 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 7. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit der Angabe „Ausbau der Ortsdurchfahrt Breidenstein“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 25. 6. 1963 in der Zeit von 8—17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 16. Juli 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 12. 6. 1963

Hess. Straßenbauamt  
103 — 63a — 06 — 05

### 1758

DARMSTADT: Die Erd-, Unterbau-, Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3115 Ortsdurchfahrt Groß-Zimmern (km 14,600 bis km 15,112) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1600 cbm Erdarbeiten
- ca. 950 cbm Filterkies
- ca. 1100 t Mineralbeton
- ca. 2300 qm Asphaltgrobbleton
- ca. 2300 qm Asphaltfeinbleton
- ca. 480 lfd. m Hochbordsteine
- ca. 650 qm Bürgersteigplatten

Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Groß-Zimmern“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. Juli 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 19. Juli 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Darmstadt, 10. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
342 — 63a — 08 — 05

### Tapeten · Gardinen

Teppiche  
Möbelstoffe

### Tapezierer-Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel  
Wiesbaden, Langgasse 19  
Fernruf \*59535

Glück im LOTTO  
Erfolg im TOTO

